



TIROLER  
LANDTAG

# Landesvolksanwältin

## Jahresbericht

### 2024



**Titelbild:**

Die Aufgabe der Landesvolksanwältin lässt sich gut als Brückenfunktion zwischen Bürger:innen und Verwaltung beschreiben. Die auf dem Titelbild abgebildete Brücke über den Inn ist daher ein passendes Symbol für diesen Bericht.

Bildnachweis: Tiroler Landtag/Christanell

# **Bericht**

## der Landesvolksanwältin von Tirol

über die Tätigkeit  
vom 1. Jänner 2024 bis 31. Dezember 2024

an den  
Tiroler Landtag

Impressum:

### **Landesvolksanwältin von Tirol**

Innsbruck – Meraner Straße 5/2

Telefon: +43 (0) 512 508 3052 □ E-Mail: [buero.lva@tirol.gv.at](mailto:buero.lva@tirol.gv.at)

[www.tirol.gv.at/landtag/landesvolksanwaeltin](http://www.tirol.gv.at/landtag/landesvolksanwaeltin)

<b>1.</b>	<b>Allgemeiner Teil</b>	
1.1.	Vorwort .....	6
1.2.	Rechtliche Grundlagen .....	8
1.3.	Team und Büro .....	12
1.4.	Statistische Übersicht .....	14
1.5.	Unsere Erreichbarkeit .....	21
<b>2.</b>	<b>Besonderer Teil: Beispielhafte Fälle aus der Praxis</b>	
2.1.	Raumordnung: Wohnhaussanierung ohne Widmung nicht möglich .....	24
2.2.	Raumordnung: Kosten für nicht genehmigte Widmung vorgeschrieben .....	25
2.3.	Baurecht und Feuerpolizeiordnung: Ein Rauchfangkehrer muss sich entscheiden – Arbeitnehmer:innenschutz oder Feuerpolizeiordnung .....	26
2.4.	Baurecht: Schwarzbau – Untätigkeit durch die Gemeinde? .....	27
2.5.	Straßenverkehrsordnung: Bezahlung einer Verwaltungsstrafe beendet nicht immer das Verwaltungsstrafverfahren .....	30
2.6.	Wohnbauförderung: Förderung einer Photovoltaik-Anlage .....	31
2.7.	Tiroler Teilhabegesetz: Persönliches Budget – Rückforderung wegen nicht nachgewiesener Assistenzstunden .....	33
2.8.	Richtlinie des Landes Tirol für den Wohnkostenzuschuss 2023: Rückforderung des Zuschusses ohne rechtliche Grundlage .....	34
2.9.	Tiroler Heim- und Pflegeleistungsgesetz: Pflegegeldbezug als Voraussetzung für eine Aufnahme in ein Pflegeheim .....	36
2.10.	Tiroler Mindestsicherungsgesetz: Örtliche Zuständigkeit .....	37
2.11.	Tiroler Teilhabegesetz: Ungleichbehandlung von unselbstständig Erwerbstätigen und Selbstständigen bei der Vorschreibung von Kostenbeiträgen .....	38
2.12.	Tiroler Mindestsicherungsgesetz: Rechenfehler im dreistelligen Bereich bei Rückforderung .....	40
2.13.	Ausbildungsbeihilfe für Lehrlinge: Verbesserungsauftrag im Spam-Ordner .....	41
2.14.	Tiroler Feldschutzgesetz: Freihaltung von forstlichem Bewuchs – Tätigwerden der Behörde erst nach Säumnisbeschwerde .....	42
2.15.	Baurecht: Fremdgrundinanspruchnahme – fehlende Variantenprüfung und Interessensabwägung .....	44
2.16.	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz: Vorschreibung von Sachverständigengebühren .....	45
2.17.	Verwaltungsstrafrecht: Mahnkosten und Kosten der Exekutionsführung .....	46
2.18.	Straßenverkehrsordnung: Abgasbelastung am Bauhof .....	47
2.19.	Meldegesezt: Falsche Inkassoschreiben wegen Namensgleichheit .....	49
2.20.	Personenstandsgesetz: Namensänderung des Kindes ohne Einvernehmen .....	51
2.21.	Tiroler Teilhabegesetz: Ein Sachverständiger für alle Fälle? .....	53

<b>3.</b>	<b>Anregungen an die Gesetzgebung und die Verwaltung</b>	
3.1.	Anregungen in Umsetzung .....	55
3.2.	Förderungen .....	56
3.3.	Hoheitsverwaltung statt Privatwirtschaftsverwaltung im Sozialbereich .....	57
3.4.	Schwierige Suche nach Pflegeplätzen .....	57
3.5.	Haushaltseinkommen verhindert Leistungszuerkennung .....	59
3.6.	Fehlende Transparenz und somit mangelnde Nachvollziehbarkeit von Vorschriften und Leistungen .....	60
3.7.	Ungleichbehandlung von Unterhaltsansprüchen bei Pflegeheimkosten .....	61
3.8.	Berücksichtigung von Einkommen aus Ferialarbeit oder Pflichtpraktikum? .....	62
3.9.	Wohnungsvergabe bei bevorstehender Kündigung einer Privatwohnung nicht möglich .....	63
3.10.	Heranziehung von Sachverständigen im Bauverfahren – Prüfung von Alternativen .....	64
<b>4.</b>	<b>Bericht des Behindertenanwaltes</b>	
4.1.	Allgemeines .....	66
4.2.	Tiroler Aktionsplan .....	68
4.3.	Bedarfs- und Entwicklungsplan .....	70
4.4.	Persönliche Assistenz .....	71
4.5.	Sexualbegleitung für Menschen mit Behinderungen .....	72
4.6.	Länderkonferenz der Ombudsstellen für Menschen mit Behinderungen (LOMB) und Vernetzung .....	73
4.7.	Dank .....	74
<b>5.</b>	<b>Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung</b>	
5.1.	Präsenz in Medien und beim Tag der offenen Tür .....	75
5.2.	Zusammenarbeit mit der Servicestelle für Gleichbehandlung und Antidiskriminierung .....	78
5.3.	Josefitreffen .....	80
5.4.	35 Jahre Tiroler Landesvolksanwalt – eine Erfolgsgeschichte im Dienste der Bürger:innen .....	81
5.5.	Kontakte im In- und Ausland .....	82
5.5.1.	Volksanwaltschaft des Bundes .....	82
5.5.2.	Treffen mit Landtagsdirektion und Landesrechnungshof .....	83
5.5.3.	Besuch Berliner Petitionsausschuss .....	83
5.5.4.	International Ombudsman Institute (IOI) .....	84
<b>6.</b>	<b>Anerkennung und Schlusswort</b>	

# 1. Allgemeiner Teil

## 1.1. Vorwort

**Sehr geehrte Frau Präsidentin!**  
**Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete!**  
**Hoher Tiroler Landtag!**

Als Tiroler Landesvolksanwältin blicke ich auf ein bewegtes Jahr 2024 zurück, in dem erneut sichtbar wurde, wie wichtig eine starke und unabhängige Ombudsstelle zur Kontrolle der Verwaltung für die Bürgerinnen und Bürger unseres Landes ist.

Die Anliegen, die an uns herangetragen wurden, spiegeln die Vielfalt und Komplexität unserer Gesellschaft wider. Ob es etwa um den Zugang zu öffentlichen Leistungen, lange Verfahren oder unterschiedliche Auffassungen über die Auslegung von gesetzlichen Bestimmungen ging – die Menschen haben uns ihr Vertrauen geschenkt und wir haben unser Bestes gegeben, um Lösungen zu finden.

Das Jahr 2024 war geprägt von einer zunehmenden Nachfrage nach unseren Dienstleistungen. Dies lässt sich möglicherweise darauf zurückführen, dass in einer Zeit des sozialen Wandels, die durch rasch fortschreitende technologische Entwicklungen, globale Veränderungen und insgesamt mehr Unsicherheit gekennzeichnet ist, ein verstärkter Bedarf nach persönlicher Beratung und Hilfestellung besteht.

Darüber hinaus wurde im Berichtsjahr das 35-jährige Jubiläum des Bestehens des Tiroler Landesvolksanwaltes begangen. Seit 1989 konnten über 150.000 Kontaktaufnahmen und über 700 Sprechtage verzeichnet werden. Die Bilanz über diesen Zeitraum zeigt, dass mit der Einrichtung des Tiroler Landesvolksanwaltes als Organ des Tiroler Landtages für viele Menschen in Tirol eine Unterstützung im Kontakt mit den Behörden ermöglicht wurde.

In diesem Jahresbericht werden wieder nicht nur Zahlen und Statistiken präsentiert, sondern auch Beispiele zu Geschichten hinter den Fällen angeführt. Sie zeigen, wie unterschiedlich die Lebensrealitäten in Tirol sind und wie wichtig es ist, dass alle Menschen die Möglichkeit haben, gehört zu werden.



Bildarchiv des Tiroler Landtags/Christiane

Landtagspräsidentin Sonja Ledl-Rossmann und Landesvolksanwältin MMag.ª Dr.ª Doris Winkler-Hofer

Ich lade ein, diesen Bericht als Spiegel unserer Tätigkeit zu betrachten, und werde mich gemeinsam mit meinem Team weiterhin mit vollem Engagement für die Anliegen der Tiroler Bürgerinnen und Bürger einsetzen.

Innsbruck, im April 2025

A handwritten signature in blue ink, which appears to read "Doris Winkler-Hofer".

MMag.ª Dr.ª Doris Winkler-Hofer  
Landesvolksanwältin

## 1.2. Rechtliche Grundlagen



# Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1988

Herausgegeben und versendet am 9. Dezember 1988

28. Stück

61. Landesverfassungsgesetz vom 21. September 1988 über die Verfassung des Landes Tirol (Tiroler Landesordnung 1989)

## 61. Landesverfassungsgesetz vom 21. September 1988 über die Verfassung des Landes Tirol (Tiroler Landesordnung 1989) – in der geltenden Fassung

Artikel 59

### Landesvolksanwalt

(1) Zur Besorgung der im Abs. 2 angeführten Aufgaben ist der Landesvolksanwalt berufen.

(2) Der Landesvolksanwalt hat in den Angelegenheiten der Landesverwaltung, der mittelbaren Bundesverwaltung und der dem Landeshauptmann übertragenen Verwaltung von Bundesvermögen jedermann auf Verlangen Rat zu erteilen und Beschwerden entgegenzunehmen. Der Landesvolksanwalt hat jede Beschwerde unverzüglich zu prüfen und, sofern er sie nicht selbst durch Aufklärung des Beschwerdeführers erledigen kann, bei der zuständigen Stelle auf Aufklärung oder Abhilfe hinzuwirken und das Ergebnis seiner Maßnahmen dem Beschwerdeführer ehestmöglich mitzuteilen. Der Landesvolksanwalt hat dem Landtag jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit vorzulegen.

(3) Der Landesvolksanwalt ist ein Organ des Landtages. Er untersteht unmittelbar dem Landtag, ist nur diesem verantwortlich und von der Landesregierung unabhängig. Entstehen zwischen dem Landesvolksanwalt und der Landesregierung Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit des Landesvolksanwaltes, so entscheidet hierüber der Verfassungsgerichtshof auf Antrag des Landesvolksanwaltes oder der Landesregierung.

(4) Der Landesvolksanwalt hat seinen Sitz in Innsbruck. Er kann, soweit dies zur Besorgung seiner Aufgaben zweckmäßig ist, außerhalb der Landeshauptstadt Sprechtag abhalten.

(5) Der Landesvolksanwalt wird vom Landtag auf Vorschlag des Landtagspräsidenten auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Zum Landesvolksanwalt darf nur eine Person gewählt werden, die persönlich und fachlich geeignet ist. Der Landesvolksanwalt darf weder der Bundesregierung oder der Landesregierung noch einem allgemeinen Vertretungskörper angehören.

(6) Der Landtag hat auf Vorschlag des Landtagspräsidenten den Landesvolksanwalt vor dem Ablauf seiner Amtsdauer nach Abs. 5 erster Satz abzurufen, wenn er die Voraussetzungen nach Abs. 5 zweiter und dritter Satz nicht mehr erfüllt.

(7) Die Landesregierung hat die für die Besorgung der Aufgaben des Landesvolksanwaltes erforderlichen Sach- und Geldmittel sowie die aus dem Stellenplan sich ergebende Anzahl von Landesbediensteten für den Landesvolksanwalt nach Anhören des Landtagspräsidenten zur Verfügung zu stellen. Dem Landtagspräsidenten obliegt die Ausübung der sonst der Landesregierung zustehenden Diensthoheit über den Landesvolksanwalt und die beim Landesvolksanwalt verwendeten Landesbediensteten, mit Ausnahme der Erlassung von Verordnungen.

(8) Der Landesvolksanwalt ist Vorgesetzter der bei ihm verwendeten Bediensteten. Er ist befugt, diesen Weisungen zu erteilen.

(9) Alle Organe des Landes und der Gemeinden haben den Landesvolksanwalt bei der Besorgung seiner Aufgaben zu unterstützen, ihm Akteneinsicht zu gewähren und ihm auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Gegenüber dem Landesvolksanwalt besteht die Amtsverschwiegenheit nicht. Der Landesvolksanwalt unterliegt der Amtsverschwiegenheit im gleichen Umfang wie das Organ, an das er bei der Besorgung seiner Aufgaben herantreten ist.

(10) Für die im Art. 148a Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte vorgesehenen besonderen Kontroll- und Überwachungsaufgaben wird für den Bereich der Landesverwaltung die Volksanwaltschaft für zuständig erklärt.

**Gesetz vom 15. Mai 2014 über den Tiroler Landesvolksanwalt**  
**StF: LGBl. Nr. 66/2014 – Landtagsmaterialien: 178/14,**  
**in der Fassung LGBl. Nr. 85/2023 – Landtagsmaterialien: 1054/23**

**§ 1**  
**Wahl, Stellung**

(1) Der Landesvolksanwalt wird vom Landtag auf Vorschlag des Landtagspräsidenten auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Zum Landesvolksanwalt darf nur eine Person gewählt werden, die persönlich und fachlich geeignet ist. Der Landesvolksanwalt darf weder der Bundesregierung oder der Landesregierung noch einem allgemeinen Vertretungskörper angehören.

(2) Der Landtagspräsident hat vor der Wahl des Landesvolksanwaltes eine Ausschreibung dieser Funktion durchzuführen. Die Ausschreibung ist zunächst auf den Kreis der Bediensteten des Landes Tirol zu beschränken (interne Ausschreibung). Der Obleuterat ist zum Ergebnis der internen Ausschreibung anzuhören. Ist nach Auffassung des Landtagspräsidenten keiner der aus der internen Ausschreibung hervorgegangenen Bewerber geeignet, so hat er von einem Vorschlag abzusehen und in der Folge eine öffentliche Ausschreibung durchzuführen; gleiches gilt, wenn der vom Landtagspräsidenten aufgrund der internen Ausschreibung vorgeschlagene Bewerber vom Landtag nicht gewählt wird. Der Obleuterat ist zum Ergebnis der öffentlichen Ausschreibung anzuhören. Ist nach Auffassung des Landtagspräsidenten keiner der aus der öffentlichen Ausschreibung hervorgegangenen Bewerber geeignet, so hat er dem Landtag nach Anhören des Obleuterates einen alternativen Kandidaten zur Wahl vorzuschlagen; gleiches gilt, wenn der vom Landtagspräsidenten aufgrund der öffentlichen Ausschreibung vorgeschlagene Bewerber vom Landtag nicht gewählt wird.

(3) Der Landtagspräsident kann nach Anhören des Obleuterates den im Amt befindlichen Landesvolksanwalt zur Wiederwahl vorschlagen. In diesem Fall ist keine Ausschreibung durchzuführen.

(4) Der Landesvolksanwalt ist ein Organ des Landtages und hat seinen Sitz in Innsbruck. Er untersteht unmittelbar dem Landtag, ist nur diesem verantwortlich und von der Landesregierung unabhängig.

(5) Der Landesvolksanwalt hat vor dem Antritt seines Amtes in die Hand des Landtagspräsidenten strenge Unparteilichkeit und die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben zu geloben.

**§ 2**  
**Aufgaben**

(1) Der Landesvolksanwalt hat in Angelegenheiten der Landesverwaltung, der mittelbaren Bundesverwaltung und der dem Landeshauptmann übertragenen Verwaltung von Bundesvermögen jedermann auf Verlangen Rat zu erteilen und Beschwerden entgegenzunehmen.

(2) Der Landesvolksanwalt hat Anregungen betreffend die Gesetzgebung und die Verwaltung des Landes entgegenzunehmen, zu prüfen und, sofern er diese unterstützt, an den Landtag bzw. die Landesregierung weiterzuleiten.

(3) Dem Landesvolksanwalt obliegt in Angelegenheiten der Landesgesetzgebung die Besorgung der Aufgaben der externen Meldestelle nach dem Unionsrechtsverstöße-Hinweisgebegesetz, LGBl. Nr. 23/2022, in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Alle Organe des Landes und der Gemeinden haben den Landesvolksanwalt bei der Besorgung seiner Aufgaben zu unterstützen, ihm Akteneinsicht zu gewähren und ihm auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Gegenüber dem Landesvolksanwalt besteht die Amtsverschwiegenheit nicht. Der Landesvolksanwalt unterliegt der Amtsverschwiegenheit im gleichen Umfang wie das Organ, an das er bei der Besorgung seiner Aufgaben herangetreten ist.

**§ 3**  
**Behandlung von Beschwerden, Empfehlungen**

(1) Der Landesvolksanwalt hat jede Beschwerde unverzüglich zu prüfen und, sofern er sie nicht selbst durch Aufklärung des Beschwerdeführers erledigen kann, bei der zuständigen Stelle auf Aufklärung oder Abhilfe hinzuwirken. Auf die Anliegen von Menschen mit Behinderungen ist dabei besonders Bedacht zu nehmen.

(2) Stellt der Landesvolksanwalt im Rahmen der Prüfung einer Beschwerde einen Missstand fest, so kann er der zuständigen Stelle gegenüber eine Empfehlung abgeben, wie der festgestellte Missstand so weit als möglich beseitigt und künftig vermieden werden kann. Eine solche Empfehlung ist gleichzeitig dem zuständigen Mitglied der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen. Die zuständige Stelle hat

a) der Empfehlung möglichst rasch, längstens aber binnen drei Monaten, zu entsprechen und dies dem Landesvolksanwalt mitzuteilen oder

b) binnen der in lit. a genannten Frist schriftlich zu begründen, warum der Empfehlung nicht oder nicht fristgerecht entsprochen werden kann.

(3) Der Landesvolksanwalt hat dem Beschwerdeführer, soweit dem nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen, das Ergebnis des Prüfungsverfahrens und die für den bestimmten Fall getroffenen Maßnahmen mitzuteilen.

(4) Der Landesvolksanwalt hat Beschwerden, deren Prüfung nicht in seine Zuständigkeit fällt, an die zuständigen gleichartigen Einrichtungen des Bundes oder eines anderen Landes weiterzuleiten.

# 1. Allgemeiner Teil

## § 4

### Sprechtage

Der Landesvolksanwalt kann, soweit dies zur Besorgung seiner Aufgaben zweckmäßig ist, außerhalb der Landeshauptstadt Sprech- tage abhalten.

## § 5

### Tätigkeitsbericht, Teilnahme an Ausschüssen

(1) Der Landesvolksanwalt hat dem Landtag jährlich im Weg des Landtagspräsidenten einen Bericht über seine Tätigkeit vorzulegen. Dieser Bericht ist den Abgeordneten unverzüglich zuzuleiten. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Bericht vertraulich zu behandeln. Der Landesvolksanwalt hat die zur Wahrung dieser Vertraulichkeit in seinem Verantwortungsbereich notwendigen Vor- kehrungen zu treffen.

(2) Der Landesvolksanwalt ist berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse, in denen seine Berichte behandelt werden, sowie an den Sitzungen des Ausschusses für Petitionen teilzunehmen. Zu den Sitzungen des Ausschusses für Petitionen ist er einzuladen.

## § 6

### Abgabefreiheit

Für Eingaben an den Landesvolksanwalt und Amtshandlungen des Landesvolksanwaltes sind keine Landesverwaltungsabgaben zu entrichten.

## § 7

### Büro des Landesvolksanwaltes

(1) Der Landesvolksanwalt leitet das Büro des Landesvolksanwaltes und ist Vorgesetzter aller dort verwendeten Landes- bediensteten. Er ist befugt, diesen Weisungen zu erteilen. Der Landesvolksanwalt hat einen Bediensteten des Büros des Landes- volksanwaltes mit der Behandlung von Anliegen und Beschwerden von Menschen mit Behinderungen zu betrauen. Dieser trägt die Bezeichnung „Behindertenanwalt beim Landesvolksanwalt“.

(2) Der Landesvolksanwalt hat mit Zustimmung des Landtagspräsidenten für den Fall seiner Verhinderung einen Bediens- teten des Büros des Landesvolksanwaltes schriftlich zu seinem Stellvertreter zu bestimmen. Ist auch dieser verhindert, so obliegt die Vertretung des Landesvolksanwaltes dem von ihm hierzu schriftlich im Vorhinein bestimmten Bediensteten. Ist auch dieser verhindert oder gibt es keine solche Verfügung des Landesvolksanwaltes, so obliegt die Vertretung dem anwesenden dienstältesten Bediensteten der höchsten Verwendungsgruppe bzw. der höchsten Entlohnungsklasse.

(3) Der Landtagspräsident hat auf Vorschlag des Landesvolksanwaltes bis zum 1. Juli eines jeden Jahres die voraussicht- lichen personellen, räumlichen, sachlichen und finanziellen Erfordernisse des Büros des Landesvolksanwaltes für das nächste Jahr der Landesregierung bekannt zu geben. Die Landesregierung hat diese Erfordernisse bei der Erstellung des Entwurfes des Landes- voranschlags zu berücksichtigen.

(4) Die Landesregierung hat dem Büro des Landesvolksanwaltes auf Vorschlag des Landesvolksanwaltes und nach Anhören des Landtagspräsidenten nach Maßgabe des Landesvoranschlags einschließlich des Stellenplanes

- a) die zur ordnungsgemäßen Besorgung der Aufgaben des Landesvolksanwaltes erforderliche Anzahl an entsprechend qualifizierten Landesbediensteten zur Verfügung zu stellen,
- b) für die dem jeweiligen Personalstand des Büros des Landesvolksanwaltes entsprechende räumliche und sachliche Ausstattung zu sorgen und
- c) die erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen.

## § 8

### Geschäftsordnung

(1) Die innere Organisation des Büros des Landesvolksanwaltes und der Geschäftsgang sind durch eine Geschäftsordnung näher zu regeln.

(2) Die Geschäftsordnung wird vom Landesvolksanwalt mit Zustimmung des Landtagspräsidenten erlassen.

## § 9

### Dienstrechtliche Bestimmungen

(1) Der Landesvolksanwalt ist, sofern er im Zeitpunkt seiner Wahl nicht schon Landesbediensteter ist, in ein privatrechtliches Dienstverhältnis zum Land Tirol aufzunehmen. Dieses Dienstverhältnis endet, sofern keine Wiederwahl erfolgt, mit dem Ablauf der Funktionsdauer oder dem vorzeitigen Ende der Funktion.

(2) Die Bediensteten, die die Landesregierung dem Büro des Landesvolksanwaltes zur Verfügung zu stellen hat, müssen in einem privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land Tirol stehen.

(3) Dem Landtagspräsidenten obliegt nach Art. 59 Abs. 7 der Tiroler Landesordnung 1989 die Ausübung der sonst der Landesregierung zustehenden Diensthoheit über den Landesvolksanwalt und die beim Büro des Landesvolksanwaltes verwendeten Landesbediensteten, mit Ausnahme der Erlassung von Verordnungen. Der Landtagspräsident kann die Besorgung der dienst- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten dieser Personen dem Amt der Landesregierung übertragen, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Einfachheit und Raschheit gelegen ist. In diesem Fall hat das Amt der Landesregierung diese Angelegenheiten im Namen und nach den Weisungen des Landtagspräsidenten zu besorgen.

## § 10

### Vorzeitiges Enden der Funktion

- (1) Die Funktion des Landesvolksanwaltes endet vorzeitig:
  - a) mit dem Verzicht auf das Amt; der Verzicht ist gegenüber dem Landtagspräsidenten schriftlich zu erklären; er wird mit dem Einlangen der Verzichtserklärung in der Landtagsdirektion wirksam und unwiderruflich;
  - b) bei Abberufung durch Beschluss des Landtages aus den Gründen des Art. 59 Abs. 6 der Tiroler Landesordnung 1989;
  - c) mit dem Ablauf des Monats, in dem der Landesvolksanwalt sein 65. Lebensjahr vollendet;
  - d) durch Tod.
- (2) In den Fällen des Abs. 1 ist die Funktion des Landesvolksanwaltes unverzüglich neu auszuschreiben (§ 1 Abs. 2). Bis zur Wahl eines neuen Landesvolksanwaltes hat der Landtagspräsident einen Bediensteten des Büros des Landesvolksanwaltes mit der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu betrauen.

## § 11

### Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Der Landesvolksanwalt ist hinsichtlich seiner Aufgaben und der Aufgaben des Behindertenanwaltes beim Landesvolksanwalt Verantwortlicher nach Art. 4 Z 7 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. 2016 Nr. L 119, S. 1, in Fällen des § 2 Abs. 1 lit. b des Tiroler Datenverarbeitungsgesetzes, LGBl. Nr. 143/2018, in der jeweils geltenden Fassung, gemeinsam mit dem Amt der Tiroler Landesregierung.
- (2) Die nach Abs. 1 Verantwortlichen dürfen folgende Daten verarbeiten, sofern diese im Zusammenhang mit den Aufgaben des Landesvolksanwaltes und des Behindertenanwaltes beim Landesvolksanwalt, insbesondere der Beratungstätigkeit, der Entgegennahme und Behandlung von Beschwerden, der Information über das Ergebnis der Prüfung von Beschwerden, dem Aufzeigen von Missständen und der Abgabe von Empfehlungen zu deren Beseitigung, erforderlich sind:
  - a) von Personen, die eine Beratung durch den Landesvolksanwalt in Anspruch nehmen sowie von Beschwerdeführern und ihren Vertretern: Identifikationsdaten, Erreichbarkeitsdaten, Daten über das Vertretungsverhältnis, gegebenenfalls Daten zur Ausbildung, Daten zum Beruf, Sozialversicherungsnummer, Daten über den Gesundheitszustand, Daten über die Staatsbürgerschaft, die ZMR-Zahl, das Geburtsland, den Geburtsort, den Familienstand, den Geburtsnamen, Religionsbekenntnis, Daten über Bankverbindungen, Einkommens- und Vermögensverhältnisse,
  - b) von den Ansprechpersonen bei den zuständigen Stellen des Landes und der Gemeinden bzw. von sonstigen Einrichtungen, die Verwaltungsaufgaben im Sinn des § 2 Abs. 1 besorgen: Identifikationsdaten, Erreichbarkeitsdaten,
  - c) von Sachverständigen und Systempartnern: Identifikationsdaten, Erreichbarkeitsdaten, Daten zur Ausbildung,
  - d) von Mitarbeitern von Systempartnern im Rahmen der allgemeinen und individuellen Interessensvertretung: Identifikationsdaten, Erreichbarkeitsdaten.
- (3) Die nach Abs. 1 Verantwortlichen dürfen die Daten nach Abs. 2, soweit dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist, an
  - a) die von einer Beschwerde bzw. einer Empfehlung betroffene Stelle,
  - b) zuständige gleichartige Einrichtungen des Bundes oder eines anderen Landes,
  - c) Schieds- und Schlichtungsstellen, andere Beratungs- und Ombudsstellen sowie karitative Einrichtungen,
  - d) zuständige Behörden,
  - e) die Landesregierungübermitteln.
- (4) Die nach Abs. 1 Verantwortlichen haben personenbezogene Daten nach Abs. 2 zu löschen, sobald diese für die Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben nicht mehr benötigt werden.
- (5) Als Identifikationsdaten gelten:
  - a) bei natürlichen Personen der Familien- und der Vorname, das Geschlecht, das Geburtsdatum, allfällige akademische Grade, Standesbezeichnungen und Titel,
  - b) bei juristischen Personen und Personengesellschaften die gesetzliche, satzungsmäßige oder firmenmäßige Bezeichnung und hinsichtlich der vertretungsbefugten Organe die Daten nach lit. a sowie die Firmenbuchnummer, die Vereinsregisterzahl, die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und die Ordnungsnummer im Ergänzungsregister.
- (6) Als Erreichbarkeitsdaten gelten Wohnsitzdaten und sonstige Adressdaten, die Telefonnummer, elektronische Kontaktdaten, wie insbesondere die E-Mail-Adresse und Telefax-Nummer, oder Verfügbarkeitsdaten.

## § 12

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 2014 in Kraft.

# 1. Allgemeiner Teil

## 1.3. Team und Büro

Dank des Engagements und der hohen Fachkompetenz der Mitarbeiter:innen des Büros der Landesvolksanwältin ist eine Bearbeitung der vielfältigen Anliegen der Bevölkerung möglich.

Das Team bestand im Berichtsjahr neben der Landesvolksanwältin aus fünf Jurist:innen, einer Sozialarbeiterin/Juristin, teilweise in Teilzeit, sowie zwei Mitarbeiterinnen in der Administration.

**Kontaktaufnahme** Bereits die erste Kontaktaufnahme kann eine Herausforderung darstellen, zum Beispiel dann, wenn Menschen anrufen, die sehr verärgert sind und denen es schwerfällt, genau zu artikulieren, was ihr Anliegen ist. Bei der Feststellung, worum es geht und ob überhaupt eine Zuständigkeit vorliegt, ist daher bereits Geduld und Empathie, aber auch Klarheit und ein umfangreiches Wissen über mögliche richtige andere Anlaufstellen gefragt. Hier leisten die Mitarbeiterinnen im Vorzimmer einen wesentlichen und wertvollen Beitrag.

**vielfältige Kompetenzen** Die Bearbeitung der aufgenommenen Fälle durch die Jurist:innen erfordert neben der fachlichen Qualifikation in vielen Rechtsbereichen ebenfalls immer wieder große Beharrlichkeit, aber auch Fingerspitzengefühl und Kommunikationsfähigkeit, etwa wenn es darum geht, bei den betreffenden Behörden eine Lösung zu erwirken.

Dies trifft insbesondere dann zu, wenn die Behörde zwar keinen Fehler gemacht hat, jedoch ein rechtlicher Ermessensspielraum gegeben ist, der im Sinne der beschwerdeführenden Person genutzt werden kann.

Die Mitarbeiter:innen im Büro der Landesvolksanwältin bewältigen die tagtäglichen Herausforderungen sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht in hervorragender Weise.

## personelle Änderungen

Stefanie Korkmaz hat Ende 2024 eine Stelle in der Landesverwaltung angenommen. Für ihre Tätigkeit im Büro der Landesvolksanwältin wird ihr herzlich gedankt.

An ihrer Stelle verstärkt seitdem wieder Lisa Eller das Team der Administration.



Bildnachweis: Foto Hofer

1. Reihe v.l.: Mag.<sup>a</sup> Sophia Wildauer (Juristin), Mag.<sup>a</sup> Sarah Preisinger (Juristin), Landesvolksanwältin MMag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Doris Winkler-Hofer (Juristin), Mag.<sup>a</sup> Sarah Storf, LL.B. (Juristin)

2. Reihe v.l.: Lisa Eller (Administration), DSA Mag.<sup>a</sup> Eva Hohenegger (Dipl.-Sozialarbeiterin/Juristin), Patricia Schatz (Administration)

3. Reihe v.l.: Behindertenanwalt Mag. Kristof Widhalm (Jurist), Dr. Wilfried Dobrowz, LL.M. (Jurist)

# 1. Allgemeiner Teil

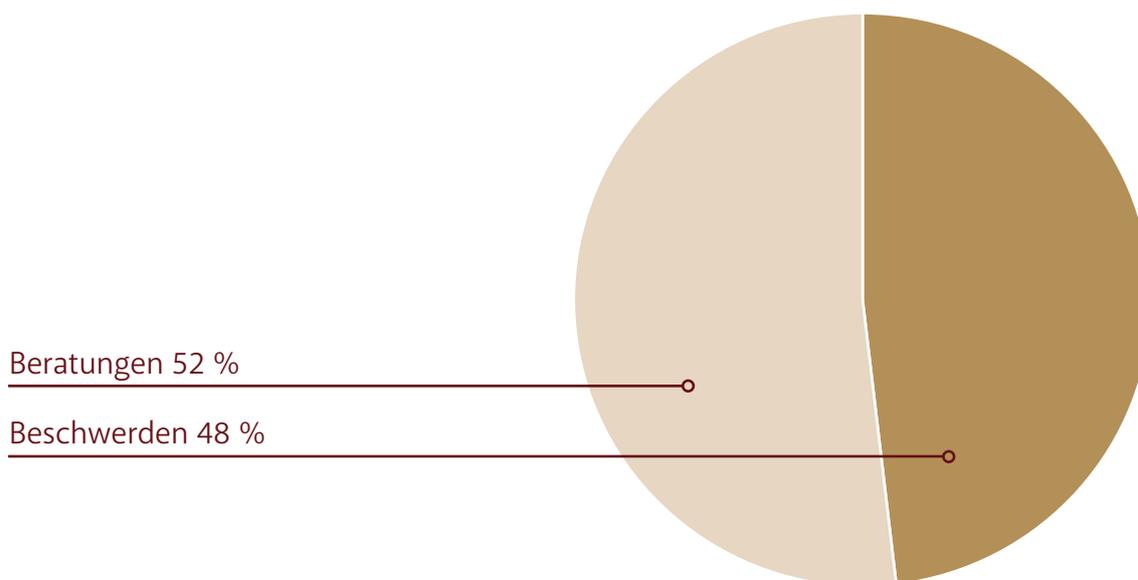
## 1.4. Statistische Übersicht

### 5.221 Kontakte

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 5.221 Kontakte mit Bürger:innen verzeichnet, die sich für eine Beratung oder um sich zu beschweren an das Büro der Landesvolksanwältin wandten. Bei 462 davon ergab sich, dass die Landesvolksanwältin unzuständig war.

In den Zuständigkeitsbereich fielen somit **4.759 Kontakte**. Das sind 1.020 Kontakte mehr als im Vorjahr. Diese Kontakte wurden nach verschiedenen Gesichtspunkten ausgewertet.

Eine geschlechtsspezifische Auswertung ergibt eine Aufteilung dieser Kontakte auf 2.174 Frauen, 2.582 Männer und drei Personen unbekanntes Geschlechts.



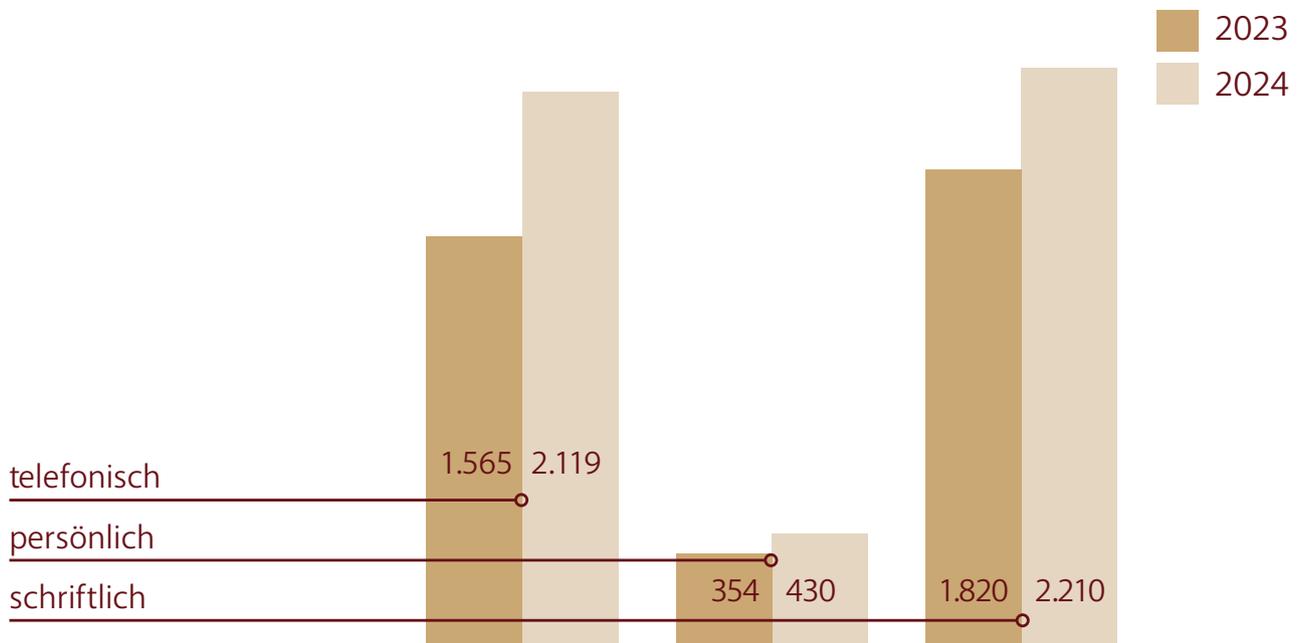
### Zunahme von Beschwerden

2.468 Kontaktaufnahmen betrafen Beratungen und 2.291 Beschwerden. Im Vergleich zum Vorjahr nahmen die Beschwerden um 17 % zu.

### Scheu vor Beschwerden

Es besteht immer wieder – besonders auf Gemeindeebene – eine Scheu davor, sich zu beschweren, da Nachteile befürchtet werden, auch wenn die Beschwerde völlig berechtigt sein mag. Die Landesvolksanwältin führt auf Wunsch der Hilfesuchenden Beratungen durch, ohne dass die betreffenden Behörden kontaktiert werden. Diese Vorgangsweise verhindert mögliche Nachteile durch das Bekanntwerden einer Beschwerde, hat aber nicht den gleichen Nutzen wie ein Austausch mit der Behörde, bei dem ein umfassendes Bild vom jeweiligen Sachverhalt gewonnen werden kann und gemeinsam Lösungen gefunden werden können.

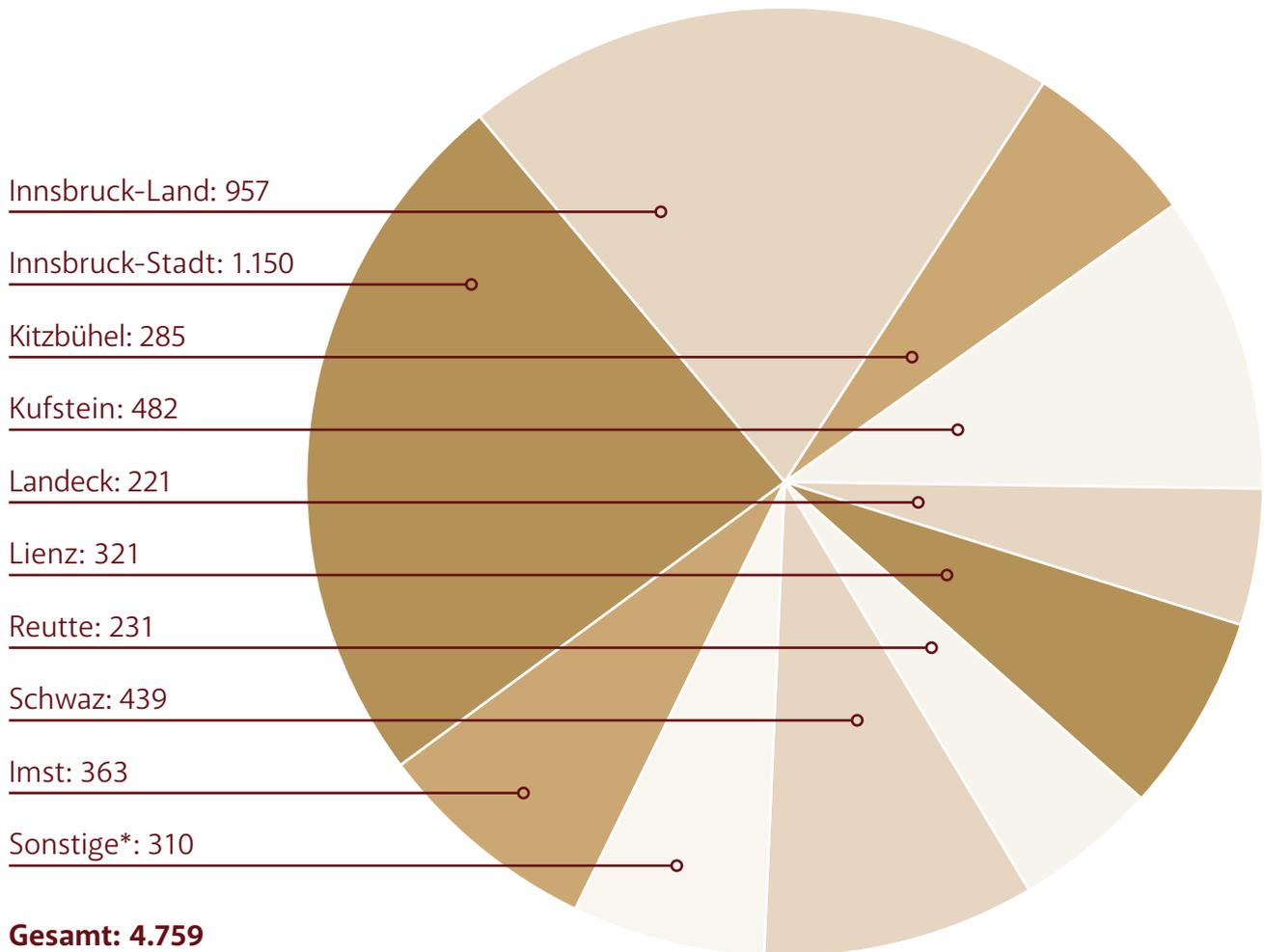
## Darstellung nach Art der Inanspruchnahme im Verhältnis zum Vorjahr



Diese Darstellung zeigt einen Anstieg der persönlichen Kontakte im Vergleich zum Vorjahr. Telefonische und schriftliche Kontakte sind ebenfalls gestiegen. Das Kontaktformular auf der Website wird weiterhin häufig genutzt.

# 1. Allgemeiner Teil

## Aufteilung der Kontakte auf die einzelnen Bezirke



\*andere Bundesländer, Ausland oder Bezirk unbekannt

### Verhältnis der Kontakte/ Bevölkerung

Ein Vergleich dieser Zahlen mit der (hier nicht angeführten) Bevölkerungszahl im jeweiligen Bezirk ergibt, dass es auch im Berichtsjahr im Bezirk Innsbruck-Stadt verhältnismäßig mehr Kontakte gab, als es dem Bevölkerungsanteil entsprechen würde. In den Bezirken Innsbruck-Land, Kufstein, Kitzbühel, Imst, Schwaz und Landeck war die Häufigkeit der Inanspruchnahme der Landesvolksanwältin im Vergleich zum Bevölkerungsanteil etwas geringer. In den Bezirken Reutte und Lienz entsprach die Anzahl der Kontaktaufnahmen weitgehend der Bevölkerungszahl.

## Aufteilung der Kontakte nach Materien

Die durchgeführten Beratungen und die Beschwerdefälle lassen sich folgenden Rechtsbereichen zuordnen:

Abgaben, Gebühren, Steuern	101
Agrarrecht, Forst, Jagd und Fischerei	65
Baurecht und Raumordnung	827
Behindertenanliegen	475
Bildung	91
Dienstrecht	77
Finanzrecht	28
Förderungswesen	91
Fremdenrecht, Asyl, Grundrechte (OPCAT)	99
Gemeinderecht, Stadtrecht	316
Gewerberecht, Betriebsanlagen	108
Grundverkehr	13
Kinder- und Jugendhilfe	224
Klinikangelegenheiten, Krankenanstaltengesetz, Covid-19	67
Kraftfahrrecht, Straßenverkehrsordnung, Führerscheingesetz	187
Landespolizeigesetz	17
Pensionsrecht, ASVG	50
Privatrecht und Angelegenheiten der Gerichtsbarkeit	498
Sicherheitswesen	25
Sonstiges	216
Sozialrecht	537
Staatsbürgerschaft, Personenstandsangelegenheiten	145
Straßenrecht	91
Tourismus, Sportwesen	29
Umweltschutz, Naturschutz, Lärmschutz	56
Verwaltungsverfahrensgesetze	57
Wasserrecht	202
Wohnbauförderung	67
<b>Summe</b>	<b>4.759</b>

# 1. Allgemeiner Teil

Die Statistik gibt Aufschluss darüber, in welchen Bereichen Bürger:innen besonders häufig Rat suchten beziehungsweise Beschwerden einbrachten.

## **häufig nachgefragte Rechtsgebiete**

Im Berichtsjahr gab es im Vergleich zum Vorjahr fast eine Verdoppelung der Beratungen und Beschwerdeprüfungen im Bau- und Raumordnungsrecht. Auch dem Sozial- und Behindertenbereich waren wieder viele Kontakte zuzuordnen.

Weiterhin häufig waren Anfragen zur Kinder- und Jugendhilfe. Die Bearbeitung dieser Anfragen ist oft besonders schwierig und erfordert ein hohes Maß an Geduld und Empathie.

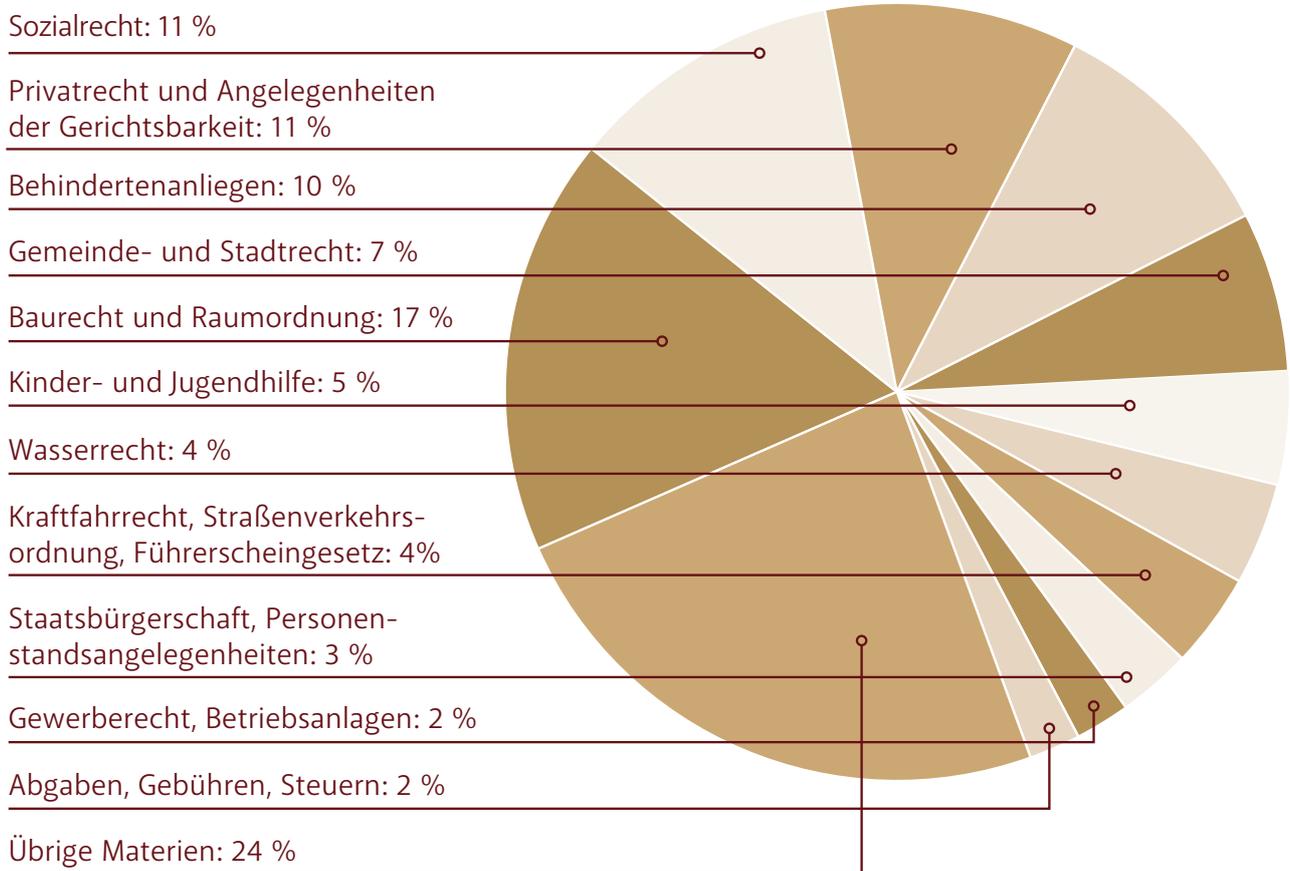
## **Vergleich zum Vorjahr**

Mehr als dreimal so oft wie im Vorjahr gab es Kontakte betreffend das Wasserrecht.

Fast verdoppelt haben sich die Anliegen betreffend Gemeinderecht sowie Abgaben, Gebühren und Steuern.

Etwas weniger zahlreich als im Vorjahr waren etwa die Kontakte bezüglich Grundverkehr, Klinikangelegenheiten und Verwaltungsverfahrenrecht.

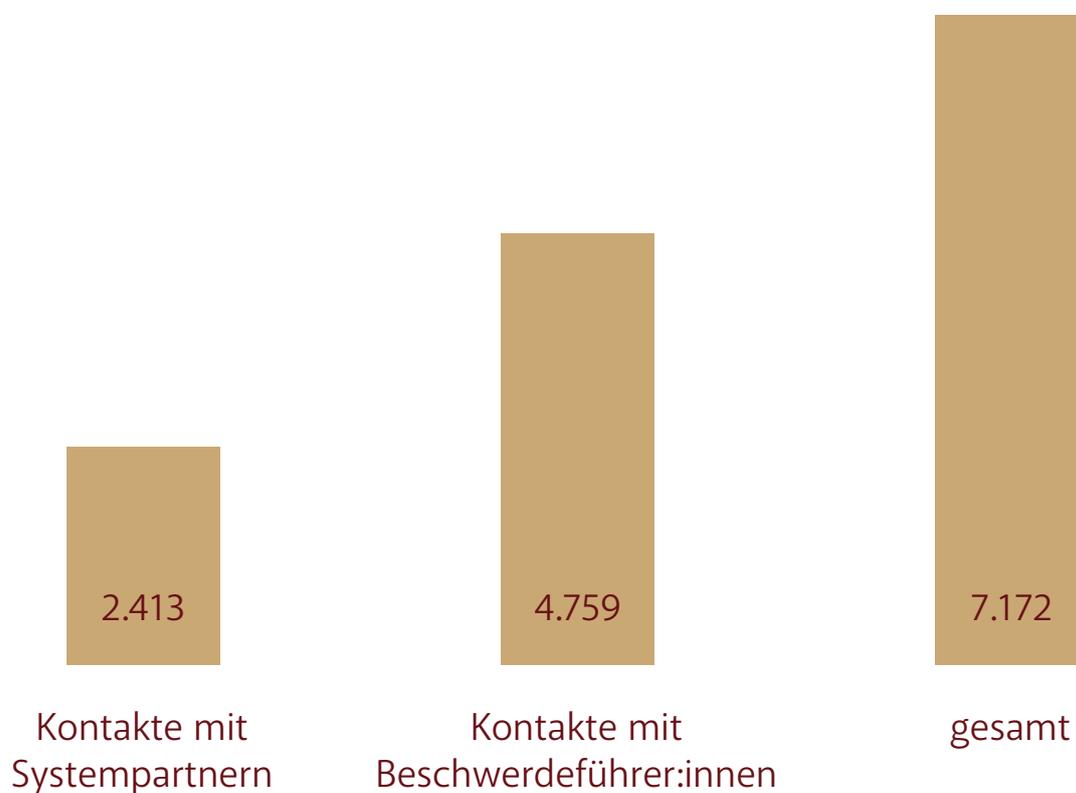
## Zuordnung der Kontakte



Es ist anzumerken, dass statistische Daten allein wenig über den tatsächlichen Arbeitsaufwand aussagen, da sie weder die Dauer noch den Schwierigkeitsgrad der Bearbeitung abbilden.

# 1. Allgemeiner Teil

## Abbildung aller Kontakte mit Beschwerdeführer:innen und Systempartnern



Erstmals wurden im Berichtsjahr auch Kontakte mit den Systempartnern erfasst, da diese einen wesentlichen Teil der Tätigkeit im Büro der Landesvolksanwältin ausmachen. Dazu zählen insbesondere Kontakte mit Behörden, Beratungs- und Ombudsstellen, Interessensvertretungen und anderen Einrichtungen.

Insgesamt wurden im Berichtsjahr 2.413 derartige Kontakte verzeichnet.

## 1.5. Unsere Erreichbarkeit

### Haus der Anwaltschaften

Unser Büro ist in Innsbruck, Meraner Straße 5, zentral gelegen und daher mit öffentlichen Verkehrsmitteln aus allen Landesteilen bestmöglich erreichbar. Ebenso erleichtert es die Orientierung für die Bürger:innen, dass sämtliche Anwaltschaften des Landes in einem Haus angesiedelt sind. Neben der Kinder- und Jugendanwaltschaft, der Umwelthanwaltschaft, der Heimanwaltschaft und der Tiroler Patientenvertretung ist dort auch das Tiroler Hilfswerk untergebracht. Diese Landeseinrichtung bildet eine wertvolle Ergänzung zum Hilfsangebot.

### notwendige Informationen für die Bearbeitung

Für eine rasche und effiziente Bearbeitung sollte jedes Vorbringen folgende Informationen enthalten:

- Name, Adresse, Telefonnummer
- Um welche Behörde geht es?
- Was ist der Grund für die Kontaktaufnahme?

Für alle Menschen mit Internetzugang, denen es möglich ist, ihr Anliegen elektronisch zu formulieren, steht auf der Homepage [www.tirol.gv.at/landtag/landesvolksanwaeltin](http://www.tirol.gv.at/landtag/landesvolksanwaeltin) ein Online-Formular für Anfragen und Beschwerden zur Verfügung. Auch hier ist die Angabe der oben aufgelisteten Basisinformationen für eine rasche Bearbeitung hilfreich. Für die Einbringung besteht jedoch keine Formvorschrift.

### Erreichbarkeit

**Erreichbarkeit:**

Telefonisch:

+43 (0) 512 508 3052 sowie 0800 100 301 (kostenfrei)

Montag – Donnerstag: 08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr

Freitag: 08:00 – 12:00 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten kann das Anliegen auf ein Tonband gesprochen werden. Bei Hinterlassen einer Telefonnummer erfolgt ein Rückruf.

E-Mail: [buero.lva@tirol.gv.at](mailto:buero.lva@tirol.gv.at)

Persönlich:

Montag: 08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr

Dienstag – Freitag: 08:00 – 12:00 Uhr

### Termine auch außerhalb der Parteienverkehrszeiten

Eine Terminvereinbarung wird empfohlen. Der Zugang ist barrierefrei. Nach telefonischer Terminvereinbarung werden bei Bedarf und nach Möglichkeit auch außerhalb der angeführten Parteienverkehrszeiten Termine vergeben.

# 1. Allgemeiner Teil

## Sprechtage

### großes Interesse an Sprechtagen

Sprechtage in den Bezirken bieten den Bürger:innen die Möglichkeit, ihre Anliegen der Landesvolksanwältin persönlich vorzubringen, ohne eine zeitaufwändige Anreise nach Innsbruck in Kauf nehmen zu müssen. Im Interesse der Bürgernähe, insbesondere auch für ältere Personen oder Menschen mit Behinderungen, kommt den Sprechtagen deshalb ein hoher Stellenwert zu. Im abgelaufenen Arbeitsjahr wurden jeweils zwei Sprechtage in allen Bezirkshauptmannschaften und in den größeren Gemeinden Tirols abgehalten. Gerade für Sprechtage in den entlegeneren Bezirken ist immer viel Zeit eingeplant, da Hilfesuchende diese gerne für eine umfangreiche Erörterung ihrer Probleme nützen.

### Sprechtage der Landesvolksanwältin in den Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel	04. Juni 2024	und	05. November 2024
Bezirkshauptmannschaft Lienz	05. Juni 2024	und	07. November 2024
Bezirkshauptmannschaft Kufstein	12. Juni 2024	und	03. Dezember 2024
Bezirkshauptmannschaft Schwaz	12. Juni 2024	und	03. Dezember 2024
Bezirkshauptmannschaft Reutte	14. Juni 2024	und	22. November 2024
Bezirkshauptmannschaft Landeck	20. Juni 2024	und	19. November 2024
Bezirkshauptmannschaft Imst	20. Juni 2024	und	19. November 2024

## Sprechtage der Landesvolksanwältin in den Gemeinden

Reutte	11. April 2024	und	23. September 2024
Telfs	11. April 2024	und	23. September 2024
Wörgl	16. April 2024	und	08. Oktober 2024
St. Johann i. T.	16. April 2024	und	08. Oktober 2024
Lienz	17. April 2024	und	09. Oktober 2024
Sillian	17. April 2024		
Matrei i. O.			09. Oktober 2024
Landeck	23. April 2024	und	16. September 2024
Imst	23. April 2024	und	16. September 2024
Kufstein	29. April 2024	und	19. September 2024
Jenbach	29. April 2024	und	19. September 2024

### Veröffentlichung der Sprechtags- termine

Um einen möglichst großen Teil der Bevölkerung über Ort und Zeit der Sprechtage zu informieren, werden frühzeitig Anzeigen in den Printmedien geschaltet. Auch auf der Homepage werden Informationen zu den Sprechtagen veröffentlicht. Zusätzlich erhalten alle Gemeinden und Bezirkshauptmannschaften Plakate, die dankenswerterweise öffentlichkeitswirksam kundgemacht werden.

## 2. Besonderer Teil: Beispielhafte Fälle aus der Praxis

### 2.1. Raumordnung: Wohnhaussanierung ohne Widmung nicht möglich

Die Sanierung eines Wohnhauses war nicht möglich, da keine einheitliche Flächenwidmung vorlag. Erst durch eine Anregung an die zuständige Gemeinde, die Widmung zu vereinheitlichen, konnte die Sanierung ermöglicht werden.

#### **Behörde unnachgiebig**

Eine Dame wandte sich ratlos an die Landesvolksanwältin. Sie berichtete, dass sie bereits Gespräche mit der betroffenen Behörde geführt habe. Diese habe aber keine Lösung anbieten können.

#### **Wohnhaus- sanierung braucht einheitliche Widmung**

Ihr Problem bestand darin, dass sie ihr Wohnhaus sanieren wollte und ein entsprechendes Bauansuchen eingebracht hatte. Die Behörde hatte die Baubewilligung mangels einheitlicher Widmung versagt. Das Grundstück war nämlich zur Hälfte als Wohngebiet und zur anderen Hälfte als Kerngebiet gewidmet. Daher nahm die Dame Kontakt mit einem Vermessungsbüro auf, um einen Teilungsplan ausarbeiten zu lassen. Dieser Teilungsplan sollte das Grundstück, auf dem das Wohnhaus steht, der Widmung entsprechend teilen. Mit einer Teilung wären allerdings die Abstände gemäß Tiroler Bauordnung 2022 nicht mehr eingehalten worden und ein Schuppen, der sich auch auf dem Grundstück befindet, hätte über die Grundstücksgrenze geragt.

#### **Fachabteilung bereits befasst**

Die Landesvolksanwältin konnte in Erfahrung bringen, dass mehrere Grundstücke im Flächenwidmungsplan dieser Gemeinde Mehrfachwidmungen aufweisen. Dies wurde seitens der Fachabteilung bei der Übernahme in den elektronischen Flächenwidmungsplan auch beanstandet, von der Gemeinde jedoch nicht behoben.

#### **Widmungs- änderung**

Erst die Anregung durch die Landesvolksanwältin, entweder die Widmung zu vereinheitlichen oder eine Widmung mit Teilfestlegungen zu beschließen, brachte die Gemeinde dazu, die Widmung zu ändern. Das gesamte Grundstück wurde als Kerngebiet gewidmet, wodurch nun eine einheitliche Widmung besteht und das Bauansuchen genehmigt werden kann.

#### **elektronischer Flächenwid- mungsplan**

Eine weitere Hürde bei der Widmungsänderung war in diesem Fall die Übernahme in den elektronischen Flächenwidmungsplan, bei der aufgrund technischer Probleme das Verfahren verzögert wurde. Schlussendlich wurde die Widmung jedoch erlassen, und die notwendige Sanierung kann durchgeführt werden.

## 2.2. Raumordnung: Kosten für nicht genehmigte Widmung vorgeschrieben

Die Gemeinde hat einem Antragsteller die Kosten des Raumplaners für eine Änderung des Flächenwidmungsplanes vorgeschrieben, obwohl die Widmung gar nicht zustande kam.

### Widmungs- ansuchen

Ein Grundeigentümer wollte auf seinem im Freiland liegenden Grundstück einen Stall mit Futterlager errichten. Unter Vorlage einer handgezeichneten Skizze brachte er ein entsprechendes Ansuchen ein.

### Anfrage an Raumplaner

Die Gemeinde hat daraufhin beim örtlichen Raumplaner nachgefragt, ob eine Widmung aus raumordnungsfachlicher Sicht in Frage kommt und grundsätzlich vom Raumplaner eine Zusage erhalten. Auch die Gemeinde unterstützte das Bauvorhaben.

### erforderliche Fachgutachten

In weiterer Folge wurden Gutachten der Wildbach- und Lawinenverbauung, des Baubezirksamtes und der Fachabteilung beim Amt der Landesregierung zur Beurteilung der landwirtschaftlichen Notwendigkeit für eine mögliche Änderung des Flächenwidmungsplanes angefordert. Leider hat sich dann herausgestellt, dass aus agrarwirtschaftlicher Sicht keine positive Beurteilung erfolgen kann.

### Rechnung weitergeleitet

Als die Gemeinde die Rechnung des Raumplaners erhalten hatte, welcher alle Vorkehrungen für eine Umwidmung vorbereitet hatte, leitete sie diese an den Antragsteller als Verursacher der Kosten zur Bezahlung weiter.

### rechtliche Prüfung

Dies verstand der Antragsteller nicht und wandte sich daher an die Landesvolksanwältin. Diese konnte nach rechtlicher Prüfung Folgendes feststellen:

### Vorschreibung nur bei Änderung

In § 29a Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 heißt es zwar, dass die Eigentümer:innen der betroffenen Grundstücke, im Fall des Bestehens eines Baurechtes der Bauberechtigte, einen Beitrag zu den Kosten der Ausarbeitung der Änderung des Flächenwidmungsplanes zu leisten haben. Es ist aber auch festgelegt, dass der Bürgermeister den Beitrag mit dem Inkrafttreten der betreffenden Änderung des Flächenwidmungsplanes mit schriftlichem Bescheid vorzuschreiben hat. Daraus ergibt sich, dass die Kosten nur bei einer tatsächlichen Änderung vorgeschrieben werden dürfen und nicht für eine Ausarbeitung, die dann gar nicht zur Änderung der Flächenwidmung führt.

### keine Zahlung

Die Gemeinde wurde von der Landesvolksanwältin entsprechend aufgeklärt, und der Antragsteller musste die Kosten schließlich nicht übernehmen.

## 2. Besonderer Teil: Beispielhafte Fälle aus der Praxis

### 2.3. Baurecht und Feuerpolizeiordnung: Ein Rauchfangkehrer muss sich entscheiden – Arbeitnehmer:innenschutz oder Feuerpolizeiordnung

Aufgrund eines Arbeitsunfalles auf einem vereisten Dach wurde ein Rauchfangkehrermeister als Arbeitgeber nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz verurteilt. Er befindet sich nun im Spannungsfeld zwischen Einhaltung des Arbeitnehmer:innenschutzes und Einhaltung der Feuerpolizeiordnung.

#### **Strafe nach ArbeitnehmerIn- nenschutzgesetz**

Ein Rauchfangkehrermeister und Inhaber eines Rauchfangkehrerunternehmens wandte sich an die Landesvolksanwältin. Er berichtete, dass er aufgrund eines Arbeitsunfalles eines seiner Mitarbeiter vom Arbeitsinspektorat wegen Übertretung der Arbeitnehmer:innenschutzbestimmungen angezeigt und von der zuständigen Bezirkshauptmannschaft bestraft wurde. Sein Mitarbeiter sei entgegen seiner Anweisung auf ein vereistes Dach gestiegen und abgestürzt.

#### **Sicherheitslücken an Gemeinden gemeldet**

Der Rauchfangkehrermeister hatte daraufhin im Auftrag des Arbeitsinspektorates erhoben, welche Gebäude die Sicherheitsvorschriften nicht erfüllen und dies den entsprechenden Gemeinden gemeldet. Trotz zum Teil vorhandener Gefahrenquellen, etwa fehlender Absturzsicherungen, sah die Behörde keinen Handlungsbedarf.

#### **Spannungsfeld zwischen verschiedenen Rechtsvorschriften**

Nach der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998 ist der Rauchfangkehrermeister verpflichtet, alle Gebäude in seinem Kehrgebiet regelmäßig zu kehren. Andererseits ist er als Arbeitgeber seinen Mitarbeiter:innen gegenüber verpflichtet, die arbeitnehmer:innenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Wenn einzelne Gebäude die Sicherheitsvorschriften nicht erfüllen, können die arbeitnehmer:innenschutzrechtlichen Bestimmungen jedoch nur eingehalten werden, wenn die Kehrung unterbleibt.

#### **Zwickmühle**

Der Rauchfangkehrermeister befindet sich somit in einer Bedrängnis. Wenn er die Kamine trotz fehlender Sicherheitsvorkehrungen kehren lässt, wird er bei einem Unfall neuerlich nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz zur Verantwortung gezogen. Die Alternative wäre, den Arbeitnehmer:innenschutz einzuhalten, indem er die Kamine nicht kehrt, und sich so aber nach der Feuerpolizeiordnung strafbar zu machen. Unabhängig von der Vorgangsweise verstößt er also gegen Rechtsvorschriften.

Aufgrund dieses Dilemmas trat die Landesvolksanwältin an die betroffenen Gemeinden heran und fragte nach, ob seitens der Gemeinde den ent-

sprechenden Eigentümer:innen nicht doch die Herstellung eines gefahrlos kehrfähigen Zustandes nahegelegt werden kann.

### **Tätigwerden der Gemeinden**

Schließlich erfolgte von fast allen betroffenen Gemeinden die Rückmeldung, dass sie ihre Gemeindebürger:innen auf mögliche Gefahren im Zusammenhang mit der Kaminkehrung aufmerksam machen und empfehlen werden, Sicherheitsvorkehrungen nachzurüsten. Bei Neubauten wird dies ohnehin im Baubescheid vorgeschrieben.

So ist das Dilemma des Rauchfangkehrermeisters zwar nicht endgültig gelöst, aber immerhin ergaben sich etwas bessere Arbeitsbedingungen für seine Mitarbeiter:innen und es konnte ein Tätigwerden der Gemeinden erreicht werden.

## **2.4. Baurecht: Schwarzbau – Untätigkeit durch die Gemeinde?**

### **Schwarzbauten und Untätigkeit der Baubehörde – ein häufiger Fall**

#### **Nachbargebäude entspricht nicht Bewilligung**

Zu den baurechtlichen Klassikern zählen an die Landesvolksanwältin herangetragene Beschwerden über „Schwarzbauten“ und die damit zusammenhängende Untätigkeit der Baubehörde. So auch in einer kleineren Gemeinde. Ein Beschwerdeführer berichtete, dass er Nachbar eines Grundstückes sei, auf dem vor Jahrzehnten ein Gebäude errichtet worden sei, welches nicht dem baurechtlichen Bewilligungsbescheid entspreche. Unter anderem werde der Mindestabstand zum Nachbargrundstück entgegen den Vorgaben des Baubescheides unterschritten. Der Eigentümer dieser Liegenschaft habe 2022 versucht, diesen „Schwarzbau“ zu sanieren und habe bei der Baubehörde der betroffenen Gemeinde ein Bauansuchen auf „baubehördliche Bewilligung für die baurechtliche Genehmigung von geänderter Bauausführung gegenüber der Einreichplanung“ gestellt. Die Baubehörde hat dies mit Bescheid genehmigt.

#### **Beschwerde an das LVwG Tirol**

Der Beschwerdeführer hat als Nachbar im Sinne der Tiroler Bauordnung 2022 (TBO 2022) gegen diesen Bescheid Beschwerde erhoben. Das Landesverwaltungsgericht Tirol hat dieser Beschwerde Folge gegeben, den Bescheid der Baubehörde behoben und das gegenständliche Bauansuchen abgewiesen.

## 2. Besonderer Teil: Beispielhafte Fälle aus der Praxis

### **rechtskräftige Abweisung des Bauansuchens**

Die dagegen von den Bauwerbern erhobene Revision an den Verwaltungsgerichtshof (VwGH) wurde mit Beschluss des VwGH zurückgewiesen. Inhaltlich hat der VwGH unter anderem ausgeführt, dass bezüglich des Mindestabstandes keine in der TBO 2022 vorgesehene Ausnahmebestimmung zur Anwendung gelangt. Somit liegt eine rechtskräftige Abweisung des Bauansuchens auf „baubehördliche Bewilligung von geänderten Bauausführungen“ vor.

### **neuerliches Bauansuchen zum identen Projekt?**

Der Beschwerdeführer wandte sich in diesem Stadium im November 2023 an die Landesvolksanwältin, da trotz dieser rechtskräftigen Abweisung von den Bauwerbern neuerlich ein Bauansuchen für den nicht genehmigten Altbestand, wieder mit dem sinngemäßen Titel „Genehmigung der Abweichungen zum ursprünglichen Projekt“, bei der Baubehörde der Gemeinde eingebracht worden und dort ein entsprechendes baurechtliches Verfahren anhängig sei. Der Beschwerdeführer fürchtete, dass mit dieser identen Neueinreichung sich nochmals alles wiederhole und von vorne beginnen werde. Diese Befürchtung bewahrheitete sich.

### **Stellungnahme Baubehörde**

Die Landesvolksanwältin hat die betroffene Baubehörde um Abgabe einer Stellungnahme und um Mitteilung gebeten, ob hinsichtlich der vorliegenden bewilligungspflichtigen Abweichungen vom genehmigten Projekt bereits ein Bescheid nach § 46 TBO 2022 (Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes) erlassen beziehungsweise ein entsprechendes Verfahren eingeleitet wurde.

### **Änderung der Rechtslage – neues Bauansuchen**

Die Baubehörde hat dazu im November 2023 mitgeteilt, dass sich mittlerweile die Rechtslage maßgeblich geändert habe, vom Bauwerber daher ein neuerliches Ansuchen um nachträgliche Erteilung einer Baubewilligung gestellt worden sei und daher keine baupolizeilichen Maßnahmen nach § 46 TBO 2022 eingeleitet wurden.

Dem Beschwerdeführer konnte daher nur mitgeteilt werden, als Nachbar neuerlich seine Einwendungen gegen das gegenständliche Bauansuchen im Zuge des Bauverfahrens vorzubringen, um seine Parteistellung als Nachbar nicht zu verlieren. Sollte er mit der bescheidmäßigen Erledigung des gegenständlichen Ansuchens nicht einverstanden sein, so hat er – aufrechte Parteistellung vorausgesetzt – neuerlich die Möglichkeit, das Rechtsmittel der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Tirol zu erheben.

Gleichzeitig hat die Landesvolksanwältin im November 2023 die Baubehörde um Übermittlung des Erledigungsbescheides ersucht, sobald dieser vorliegt.

### **Schweigen der Baubehörde**

Dann war von der Baubehörde monatelang nichts mehr zu hören. Erst zwei Urgezen später hat die Baubehörde im Mai 2024 – sohin ein halbes Jahr später – mitgeteilt, dass das Ermittlungsverfahren noch immer nicht beendet wurde. Es seien auch zwei Verbesserungsaufträge an den Bauwerber erteilt worden.

### **gesetzliche Entscheidungsfristen längst abgelaufen**

Die Landesvolksanwältin hat die Baubehörde darauf aufmerksam gemacht, dass das neuerliche Bauansuchen bereits am 05.09.2023 bei der Baubehörde einlangte. Somit waren die gesetzlich vorgesehenen Entscheidungsfristen des § 73 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) und § 34 Abs. 1 TBO 2022 längst abgelaufen.

Es wurde auch darauf hingewiesen, dass es nicht Aufgabe der Baubehörde ist, so lange Verbesserungsaufträge zu erteilen, bis ein genehmigungsfähiges Projekt vorliegt. Wird einem Verbesserungsauftrag im Sinne des § 13 Abs. 3 AVG nicht entsprochen, hat die Behörde den Antrag zurückzuweisen.

Im letzten Jahresbericht der Landesvolksanwältin wurde auf diese Problematik bereits hingewiesen, weshalb der Baubehörde der entsprechende Auszug aus dem Jahresbericht 2023 der Landesvolksanwältin mit dem Ersuchen zugesandt wurde, den Erledigungsbescheid zu übermitteln.

### **Bescheid ein knappes Jahr nach Bauansuchen**

Erst eine weitere Urgezen später hat dann die Baubehörde im August 2024 – sohin ein knappes Jahr nach Einlagen des Bauansuchens – einen Baubewilligungsbescheid erlassen. Der Bescheid wurde dem Beschwerdeführer als Nachbarn zugestellt.

### **zurück an den Start**

Dem Beschwerdeführer konnte somit nur mitgeteilt werden, dass er jetzt wieder die Möglichkeit hat, gegen den Bescheid eine Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Tirol zu erheben. Somit lag der Beschwerdeführer mit seiner Befürchtung richtig, dass alles wieder von vorne beginnt.

### **keine gute Verwaltung**

Derartige Verfahrensdauern – noch dazu wenn es sich um nicht bewilligte Bauausführungen handelt – stellen keine gute Verwaltung dar. Es entsteht auch der Eindruck, dass eine Scheu der Baubehörde besteht, bei konsenslosen Bauwerken die Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes aufzutragen.

## 2. Besonderer Teil: Beispielhafte Fälle aus der Praxis

### 2.5. Straßenverkehrsordnung: Bezahlung einer Verwaltungsstrafe beendet nicht immer das Verwaltungsstrafverfahren

Wurde ein Einspruch gegen eine Strafverfügung erhoben und erst später die Strafe bezahlt, beendet dies nicht automatisch das Verwaltungsstrafverfahren. Hier hilft eine gute Anleitung durch die Behörde.

#### **Geschwindigkeits- übertretung**

Ein Beschwerdeführer wandte sich mit folgendem Anliegen an die Landesvolksanwältin: Er habe von der Behörde zum gleichen Delikt (Geschwindigkeitsübertretung) eine Anonymverfügung und eine Strafverfügung erhalten. Er habe alles bezahlt, jedoch jetzt eine weitere Strafverfügung erhalten. Er verstehe dies nicht und möchte das geklärt wissen.

#### **zwei Delikte**

Nach Einholung einer Stellungnahme der Behörde hat diese mitgeteilt, dass eine Anonymverfügung aufgrund einer Geschwindigkeitsübertretung erlassen wurde. Dies war das erste Delikt. Da die Anonymverfügung nicht innerhalb der vierwöchigen Frist bezahlt worden war, wurde ein Verfahren zur Ausforschung des Lenkers eingeleitet, wobei innerhalb der gestellten Frist kein Lenker bekanntgegeben wurde. Dies war das zweite Delikt.

#### **Nichtbekanntgabe des Lenkers**

Erst rund zwei Monate verspätet langte bei der Behörde der Betrag, der in der Anonymverfügung verhängt wurde, ein. Wegen der Nichtbekanntgabe des Lenkers wurde eine Strafverfügung erlassen, gegen die der Beschwerdeführer Einspruch erhob. In weiterer Folge hatte der Beschwerdeführer zunächst angegeben, dass der Lenker aus Tunesien stamme. Nach nochmaliger Prüfung hatte sich aber ergeben, dass der Beschwerdeführer selbst das Fahrzeug gelenkt hatte.

Der Beschwerdeführer hat später – nach Einbringung seiner Beschwerde bei der Landesvolksanwältin – alle Strafbeträge beglichen.

Das Verwaltungsstrafverfahren zur Anonymverfügung konnte damit seitens der Behörde abgeschlossen werden.

#### **aufrechter Einspruch**

Die zweite Verwaltungsstrafe wurde zwar auch vollständig beglichen, aufgrund des noch aufrechten Einspruchs des Beschwerdeführers musste die Behörde jedoch das ordentliche Verwaltungsstrafverfahren einleiten, was wieder zu zusätzlichen Verfahrenskosten geführt hätte.

Vor diesem Hintergrund hat die Behörde dem Beschwerdeführer empfohlen, seinen ursprünglichen Einspruch zurückzuziehen, damit das Verwal-

tungsstrafverfahren beendet werden kann. Dies wurde dem Beschwerdeführer auch von der Landesvolksanwältin mitgeteilt.

### **gute Anleitung durch Behörde**

Dies zeigt, dass es Fälle geben kann, in denen die Bezahlung der Strafe nicht automatisch zur Einstellung des zugrundeliegenden Verfahrens führt. Durch die Aufklärung, wie sie die Behörde im vorliegenden Fall vorgenommen hat, wurde das Verfahren jedoch im Sinne des Betroffenen eingestellt und es konnten unnötige Kosten vermieden werden.

## **2.6. Wohnbauförderung: Förderung einer Photovoltaik-Anlage**

Die Förderung einer Photovoltaik-Anlage wurde zunächst abgelehnt, da diese auf einem Grundstück errichtet wurde, das vom Wohnhaus durch die Gemeindestraße getrennt ist. Nach nochmaliger Prüfung aller Umstände konnte die Förderung schließlich doch gewährt werden.

### **Ansuchen Förderung**

Im März 2024 wandte sich ein Beschwerdeführer mit folgendem Anliegen an die Landesvolksanwältin: Im Herbst 2023 habe er eine Photovoltaik-Anlage zur Stromeinspeisung über den Zählpunkt an seinem Wohnhaus errichtet und im Jänner 2024 bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde ein Ansuchen auf „Einmalzuschuss Wohnhaussanierung“ eingereicht.

### **Ablehnung**

Dieser Antrag sei in der Folge von der Bezirksverwaltungsbehörde mit der Begründung abgelehnt worden, dass die Photovoltaik-Anlage nicht auf dem Grundstück des Wohnhauses, sondern auf einem Grundstück, welches vom Wohnhaus durch die Gemeindestraße getrennt ist, gelegen sei.

### **Grundstück der Garage**

Der Beschwerdeführer gab dazu an, dass es sich beim in der Ablehnung genannten, als nicht in der Nähe befindlich bezeichneten Grundstück um das Grundstück der Garage seines Hauses handle. Diese Garage verfüge über keinen eigenen Stromzähler, sondern sei per Erdkabel direkt an sein Haus angebunden. Der Zweck, die Erzeugung und Bereitstellung von erneuerbarer Energie zur Verringerung von Umweltmissionen, soll durch den Betrieb der Anlage erfüllt werden. Es sei zwar technisch möglich gewesen, die Photovoltaik-Anlage direkt an seinem Haus auf dem Dach oder am Balkon zu installieren. Aufgrund der optimalen Möglichkeit der Aus-

## 2. Besonderer Teil: Beispielhafte Fälle aus der Praxis

richtung der Photovoltaik-Paneele auf der Bergmauer der Garage stünden jedoch deutlich mehr Sonnenstunden zur Verfügung und es seien daher die Photovoltaik-Paneele im Sinne einer bestmöglichen Ausnutzung der Ressourcen an dieser Stelle errichtet worden.

### **Fachabteilung bestätigt Abweisung**

Der Beschwerdeführer habe sich bereits an die zuständige Abteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung gewandt. Diese habe die ablehnende Entscheidung der Bezirksverwaltungsbehörde bestätigt.

### **nochmalige Befassung der Fachabteilung**

Daraufhin trat die Landesvolksanwältin mit der zuständigen Abteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung in Kontakt und hat um nochmalige Prüfung des Sachverhalts unter Berücksichtigung der vom Beschwerdeführer vorgebrachten Punkte gebeten. Die zuständige Fachabteilung hat in ihrer Stellungnahme mitgeteilt, dass die gegenständliche Photovoltaik-Anlage nicht auf einem unmittelbar an das Grundstück des Wohnobjekts angrenzenden, sondern auf einem durch die Gemeindestraße getrennten Grundstück errichtet wurde. Eine Förderung könne jedoch für die Errichtung einer Photovoltaik-Anlage nur dann gewährt werden, wenn die Anlage auf dem Wohngebäude selbst beziehungsweise in unmittelbarer Nähe zum Wohngebäude errichtet wurde.

### **neuerliche Prüfung**

Aufgrund des Vorbringens des Beschwerdeführers und des Umstands, dass im gegenständlichen Fall der Einspeisepunkt (Zählpunkt und Wechselrichter) im Wohnobjekt des Antragstellers situiert ist, hat die Abteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung das zuständige Mitglied der Tiroler Landesregierung mit diesem Fall befasst.

### **Förderzusage**

In der Folge hat das zuständige Mitglied der Tiroler Landesregierung mitgeteilt, in Anbetracht des Umstands, dass bei der gegenständlichen Photovoltaik-Anlage der Einspeisepunkt (Zählpunkt und Wechselrichter) im Wohnobjekt situiert ist, eine Ausnahme zu machen und hat dem Beschwerdeführer die Förderung für die Photovoltaik-Anlage in Aussicht gestellt. Die Bezirksverwaltungsbehörde als Förderungsstelle erließ eine entsprechende Förderungszusicherung und zahlte dem Beschwerdeführer den Einmalzuschuss zur Wohnhaussanierung aus.

## 2.7. Tiroler Teilhabegesetz: Persönliches Budget – Rückforderung wegen nicht nachgewiesener Assistenzstunden

Für den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung des persönlichen Budgets sind die entsprechenden Unterlagen der Behörde zu übermitteln. Können die bewilligten Stunden nicht nachgewiesen werden, so sind diese Kosten der Behörde rückzuerstatten. Im vorliegenden Fall sind hohe Rückforderungsansprüche entstanden, weil die Behörde erst nach drei Jahren geprüft hat.

### **persönliches Budget**

Einem Menschen mit Behinderungen wurde dreimal für ein Jahr ein persönliches Budget in Form von Dienstleistungsschecks gemäß § 4 lit. c Persönliches Budget-Richtlinie gewährt. Empfohlen wird, ein eigenes Konto für das persönliche Budget anzulegen. Dieser Empfehlung ist der Betroffene nicht nachgekommen.

Mit Ende des jeweiligen Bewilligungszeitraumes wurden die Nachweise über die in Anspruch genommenen Leistungen der Behörde übermittelt und die Folgeanträge im beantragten Ausmaß bewilligt.

### **hohe Rückforderung**

Im Mai 2024 wurde der Familie mitgeteilt, dass sich aufgrund der vorgelegten Nachweise für den Zeitraum von rund drei Jahren ein Rückforderungsbetrag in der Höhe von zirka € 4.000 ergeben hat.

Eine Ratenzahlung wurde vereinbart. Der Betroffene fühlte sich jedoch überrumpelt, weil ihm dieses Angebot der Ratenvereinbarung als alternativlos unterbreitet wurde.

Es ist nicht nachvollziehbar, wie es zu einem Rückforderungsanspruch für einen so langen Zeitraum kommen konnte. Die Familie ist davon ausgegangen, dass mit der jeweiligen Bewilligung des Folgeantrages alles geprüft wurde und somit seine Richtigkeit hat.

### **Verpflichtung der jährlichen Überprüfung**

Unbestritten ist, dass gemäß § 12 Abs. 1 Persönliches Budget-Richtlinie die Kosten für den nicht nachgewiesenen Teil der Assistenzstunden zurückzuerstatten sind. Es wird allerdings in Abs. 2 normiert, dass eine behördliche Überprüfung mindestens einmal jährlich zu erfolgen hat.

Die Landesvolksanwältin ist mit der Bitte an die Behörde herangetreten, zu prüfen, ob auf die Rückerstattung für die ersten zwei Jahre verzichtet

## 2. Besonderer Teil: Beispielhafte Fälle aus der Praxis

werden kann, da ein derart hoher Rückforderungsanspruch unter anderem dadurch entstehen konnte, weil die Behörde ihrer Verpflichtung zur jährlichen Überprüfung nicht nachgekommen ist.

### **Rückforderung in voller Höhe**

Die Behörde hat rückgemeldet, dass die jährliche Überprüfung aufgrund der Pandemie und eines langen Krankenstandes der Sachbearbeiterin nicht durchgeführt werden konnte und auf die Rückforderung nicht verzichtet werden kann.

### **keine bürger- freundliche Vollzugspraxis**

Es liegen daher offensichtlich Pflichtverletzungen auf beiden Seiten vor: Die Partei hat den Überblick über das persönliche Budget verloren, weil kein eigenes Konto eingerichtet wurde, und die Behörde ist der Verpflichtung der jährlichen Überprüfung nicht nachgekommen.

Es entspricht jedoch nicht dem Verständnis einer bürgernahen Vollzugspraxis, das Ergebnis dieser Pflichtverletzungen nur einer Seite aufzubürden.

Grundsätzlich ist nicht nachvollziehbar, dass personelle Engpässe bei Behörden – aus welchen Gründen auch immer sie entstanden sein mögen – den Bürger:innen zum Nachteil gereichen.

### **2.8. Richtlinie des Landes Tirol für den Wohnkostenzuschuss 2023: Rückforderung des Zuschusses ohne rechtliche Grundlage**

Die Landesregierung hat zur Abfederung der gestiegenen Wohn-, Heiz- und Energiekosten den Heiz- und Wohnkostenzuschuss 2023 beschlossen. Wenn für das Jahr 2022 bereits der Heiz- oder Energiekostenzuschuss bewilligt wurde, ist keine gesonderte Antragstellung für das Jahr 2023 erforderlich.

### **Antragstellung mit erforderlichen Unterlagen**

Einer Familie wurde für das Jahr 2022 der Heiz- und Energiekostenzuschuss gewährt. Mitte 2023 bekam sie ein Schreiben, in welchem mitgeteilt wurde, dass die Familie für den Heiz- und Wohnkostenzuschuss 2023 anspruchsberechtigt sei und keine gesonderte Antragstellung erforderlich sei. Nach Übermittlung der erforderlichen Unterlagen werde die entsprechende Förderung gewährt.

**Mitteilung über  
Änderung des  
Einkommens**

Der Familienvater habe die zuständige Stelle daraufhin telefonisch kontaktiert und mitgeteilt, dass sich das Familieneinkommen in der Zwischenzeit geändert hat. Er bekam die Rückmeldung, dass er den Folgeantrag samt Unterlagen einreichen solle, denn es sei „ohnehin genug Geld im Topf“. Den Antrag samt erforderlichen Unterlagen hat er Mitte Juli 2023 persönlich bei der zuständigen Stelle abgegeben.

**Bewilligung des  
Zuschusses**

Zwei Monate später erhielt er das Bewilligungsschreiben über die Gewährung des Wohnkostenzuschusses. Der Heizkostenzuschuss könne aufgrund einer Überschreitung der Einkommensobergrenze nicht bewilligt werden.

**Rückforderung des  
Zuschusses**

Im Februar 2024 erhielt die Familie die Mitteilung, eine neuerliche Überprüfung des Antrages habe ergeben, dass eine Überschreitung der Einkommensgrenze für den Wohnkostenzuschuss vorlag und um Rücküberweisung des Zuschusses ersucht wird.

**Zuschuss bereits  
ausgegeben**

Für den Familienvater war dieses Ersuchen nicht nachvollziehbar, zumal er alle erforderlichen Einkommensnachweise bereits dem Antrag beigelegt hatte und er darüber hinaus die Behörde auf die Änderung des Einkommens im Vorfeld hingewiesen hatte. Da der Zuschuss bereits gutgläubig ausgegeben wurde, würde die Rückzahlung eine finanzielle Belastung darstellen.

**Rückforderung nur  
bei unwahren  
Angaben**

Punkt 3 der Richtlinie des Landes Tirol für den Wohnkostenzuschuss 2023 sieht lediglich eine Rückforderung des Zuschusses bei nicht wahrheitsgetreuen Angaben vor.

**Verzicht auf  
Rückzahlung**

Es wurde auf die Umstände hingewiesen, dass die Familie bereits im Vorfeld auf die geänderte Einkommenssituation aufmerksam gemacht und die erforderlichen Einkommensnachweise dem Antrag beigelegt hat. Damit besteht keine rechtliche Grundlage für einen Rückforderungsanspruch, somit hat die Stelle auf die Rückzahlung des Zuschusses verzichtet.

## 2. Besonderer Teil: Beispielhafte Fälle aus der Praxis

### 2.9. Tiroler Heim- und Pflegeleistungsgesetz: Pflegegeldbezug als Voraussetzung für eine Aufnahme in ein Pflegeheim

Die stationäre Pflege umfasst die stationäre Unterbringung, Versorgung und Pflege von pflegebedürftigen Personen in Heimen. Pflegebedürftig im Sinne des Tiroler Heim- und Pflegeleistungsgesetzes (THPG) ist, wer Pflegegeld zumindest der Stufe 3 bezieht.

#### **Pflege erfolgt im Familienverband**

Eine Dame aus dem Oberland wandte sich an die Landesvolksanwältin. Ihre Mutter bezieht eine Witwenrente aus Deutschland. Freiwillig krankenversichert ist sie bei der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK). Aufgrund altersbedingter Gebrechen ist sie auf fremde Hilfe angewiesen. Diese Hilfe und Unterstützung wird aktuell von Familienmitgliedern übernommen. Es sei jedoch absehbar, dass die betagte Dame in nächster Zukunft in ein Pflegeheim übersiedeln wird müssen.

#### **Voraussetzung Pflegegeld**

Die Familie habe sich daher beim zuständigen Pflegeheim erkundigt. Dort habe sie die Auskunft bekommen, dass eine Voraussetzung für die Aufnahme der Bezug von Pflegegeld der Stufe 3 ist.

Auf Nachfrage bei der österreichischen Pensionsversicherungsanstalt sei der Familie mitgeteilt worden, dass kein Anspruch auf Pflegegeld nach den österreichischen Rechtsvorschriften bestehe, da die Betroffene eine Rente aus Deutschland bezieht. Im konkreten Fall sei Deutschland für pflegebedingte Leistungen zuständig.

#### **weder Kranken- noch Pflegeversicherung**

Die Recherche durch die Landesvolksanwältin hat jedoch ergeben, dass eine Voraussetzung für den Bezug deutscher Pflegeleistungen die sogenannte Pflegeversicherung ist und diese wiederum immer an eine Krankenversicherung geknüpft ist. Die Dame verfügt jedoch über keine entsprechende Versicherung in Deutschland.

#### **Voraussetzung für Pflegegeld erfüllt**

Die Familie hat erneut einen Antrag auf Pflegegeld gestellt und angegeben, dass eine aufrechte Krankenversicherung in Österreich besteht. Nach erfolgter Untersuchung durch eine Fachkraft der Pensionsversicherungsanstalt erhielt die Dame Pflegegeld nach österreichischen Rechtsvorschriften. Die gesamte Familie ist beruhigt, dass nun die Voraussetzungen für eine künftige Heimaufnahme erfüllt sind.

Dieser Fall zeigt, dass die Probleme von Menschen oft mehreren Materien und somit unterschiedlichen Zuständigkeiten zuordenbar sind. Die Landesvolksanwältin versucht jedoch auch in diesen Fällen, soweit möglich eine entsprechende Unterstützung zu bieten.

## 2.10. Tiroler Mindestsicherungsgesetz: Örtliche Zuständigkeit

Die Änderung der örtlichen Zuständigkeit während eines laufenden Verfahrens kann zu Problemen führen. Die Behörde hat ihre sachliche und örtliche Zuständigkeit von Amts wegen wahrzunehmen. Bei Unzuständigkeit hat sie den Antrag ohne unnötigen Aufschub an die zuständige Stelle weiterzuleiten oder den/die Antragsteller:in an diese zu verweisen.

### **Alleinerzieherin ist auf Mindestsicherung angewiesen**

Für eine Mutter eines sechsjährigen Kindes stand aufgrund familiärer Probleme der Auszug aus der ehelichen Wohnung an. Die finanzielle Situation erforderte es, dass sie um Mindestsicherung ansuchen musste. Die Dame erkundigte sich bereits im Vorfeld über die Voraussetzungen. Sie habe die Auskunft erhalten, dass sie den Antrag bei jener Behörde einzubringen habe, bei der sie den Hauptwohnsitz hat.

Die Frau habe im Juni 2024 den Antrag samt den zu dieser Zeit verfügbaren Unterlagen bei jener Behörde eingebracht, welche aufgrund des Hauptwohnsitzes zuständig war. Die Übersiedlung in einen anderen Bezirk erfolgte Mitte Juli 2024.

Die Übersiedlung und Informationen betreffend die noch ausstehenden Unterlagen seien der Behörde mitgeteilt worden.

### **Ablehnung wegen mangelnder Mitwirkung**

Anfang August 2024 wurde der Antrag wegen mangelnder Mitwirkung (es wurden noch nicht vorliegende Unterlagen gefordert) mit Bescheid abgewiesen. Auf Nachfrage sei der Frau mitgeteilt worden, dass sie einen allfälligen Antrag bei der mittlerweile örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaft einbringen könne.

Da die Betroffene zu diesem Zeitpunkt emotional sehr belastet war, wurde die Möglichkeit einer Bescheidbeschwerde nicht wahrgenommen.

Der Antrag wurde dann Anfang September 2024 eingebracht, ein allfälliger Anspruch würde jedoch erst ab diesem Datum bestehen.

### **keine Leistungen für zwei Monate**

Konkret bedeutete dies, dass die Alleinerzieherin für die Monate Juli und August 2024 keinen Anspruch auf Mindestsicherung hatte.

Die Behörde hätte jedoch die Änderung der örtlichen Zuständigkeit von Amts wegen wahrnehmen müssen und den Antrag an die nunmehr örtlich zuständige Behörde weiterleiten müssen.

## 2. Besonderer Teil: Beispielhafte Fälle aus der Praxis

**keine Änderung im Nachhinein** Die zuständige Fachabteilung bejahte zwar die Unzuständigkeit der Behörde zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung, konnte den Bescheid jedoch nicht aufheben oder abändern.

**Lösung gefunden** Aufgrund dieser Fakten hatte die Behörde ein Einsehen und es ist schlussendlich gelungen, eine der Antragstellerin entgegenkommende, gesetzeskonforme Lösung zu finden.

### 2.11. Tiroler Teilhabegesetz: Ungleichbehandlung von unselbstständig Erwerbstätigen und Selbstständigen bei der Vorschreibung von Kostenbeiträgen

Bei Inanspruchnahme einer Berufsvorbereitung nach dem Tiroler Teilhabegesetz (TTHG) haben Menschen mit Behinderungen oder deren Unterhaltsverpflichtete einen Kostenbeitrag an das Land Tirol zu leisten. Die Festlegung des Kostenbeitrages hat dabei in einem zeitlichen Zusammenhang mit dem Leistungsgewährungszeitraum zu stehen.

**Berufsvorbereitung nach dem TTHG** Bei der Landesvolksanwältin meldete sich im Jahr 2023 eine Mutter für ihre Tochter mit Behinderungen, der von der zuständigen Behörde die Berufsvorbereitung nach dem TTHG bewilligt wurde.

Im Rahmen der Leistung „Berufsvorbereitung“ sollen Menschen mit Behinderungen durch individualisierte, praxisorientierte Begleitung auf einen Beruf vorbereitet werden.

**Kostenbeitragsvorschreibung** Mit der Bewilligung zur Berufsvorbereitung nach dem TTHG hat immer auch eine Kostenbeitragsvorschreibung nach den Bestimmungen der Kostenbeitragsverordnung einherzugehen, die oft nicht nur der/dem Anspruchsberechtigten, sondern auch beiden Elternteilen auferlegt wird. Dieser Kostenbeitrag hat auf das Ausmaß der gewährten Leistung abgestimmt und im Hinblick auf das Einkommen angemessen zu sein.

**unselbstständig Erwerbstätige** Die Berechnung des Kostenbeitrages stellt bei unselbstständig Erwerbstätigen kein Problem dar, da sich das monatliche Einkommen aus den Lohnzetteln oder Kontoauszügen ergibt.

**Schwierigkeiten bei Selbstständigen** Anders verhält es sich bei Selbstständigen. Das tatsächliche Einkommen in einem Beitragsjahr ist aufgrund des später ergehenden Einkommensteuer-

bescheides erst im darauffolgenden Jahr nachweisbar. Die Behörde hat zur Berechnung der Kostenbeiträge von Selbstständigen somit immer den Einkommensteuerbescheid aus dem Vorjahr heranzuziehen.

**geringerer  
Verdienst im  
Jahr 2022**

So verhielt es sich auch im gegenständlichen Fall: Der Vater der damals 21-Jährigen war selbstständig und verdiente im Jahr 2022 deutlich weniger als noch im Jahr 2021. Dies teilte er der Behörde zwar umgehend mit, sie wies ihn jedoch auf die Vorlagepflicht des Einkommensteuerbescheides für das Jahr 2022 hin. Die Familie musste also den neuen Einkommensteuerbescheid abwarten. Nachdem der Vater im Mai 2023 den Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2022 erhalten hatte, übermittelte er diesen umgehend an die Behörde.

**keine Rückver-  
rechnung bei neu-  
em Kostenbeitrag**

Aufgrund geänderter Einkommensverhältnisse erging sodann Mitte Juni 2023 ein neuer Bescheid der zuständigen Behörde, mit dem der Kostenbeitrag des Vaters um fast die Hälfte reduziert wurde. Obwohl der Vater bereits im gesamten Jahr 2022 weniger verdiente, startete der neue Kostenbeitragszeitraum am 01.05.2023. Auch eine rückwirkende Berücksichtigung des niedrigeren Einkommens des Vaters war im Bescheid nicht zu finden.

**rückwirkende  
Berücksichtigung  
des Einkommens  
ist unabdingbar**

Bereits aus dem Wortlaut „bei Inanspruchnahme“ in § 23 Abs. 1 TTHG ergibt sich, dass die Festlegung des Kostenbeitrages in einem zeitlichen Zusammenhang mit dem Leistungsgewährungszeitraum stehen muss. Wenn bei unselbstständig Erwerbstätigen die Einkommensverhältnisse zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Leistung zu berücksichtigen sind, so hat dies auch für Selbstständige zu gelten, auch wenn die Berücksichtigung des Einkommens erst im Nachhinein und rückwirkend erfolgen kann.

**Rechtsmittel:  
Beschwerde**

Da die Rechtsmittelfrist von vier Wochen noch nicht abgelaufen war, wurde der Familie empfohlen, eine Beschwerde gegen den Bescheid zu erheben, um zu verhindern, dass der Bescheid rechtskräftig wird, und um eine neuerliche Entscheidung der Behörde beziehungsweise eine Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts zu erwirken.

**Neubemessung  
und Rückverrech-  
nung**

Das Landesverwaltungsgericht hat der Beschwerde im März 2024 zumindest teilweise Folge gegeben und kam zum Ergebnis, dass der Kostenbeitrag aufgrund geänderter Einkommensverhältnisse des Beschwerdeführers neu zu bemessen und festzusetzen ist. Die zuständige Behörde musste also eine Rückverrechnung vornehmen und das geringere Einkommen im Jahr 2022 auch rückwirkend berücksichtigen.

## 2. Besonderer Teil: Beispielhafte Fälle aus der Praxis

### 2.12. Tiroler Mindestsicherungsgesetz: Rechenfehler im dreistelligen Bereich bei Rückforderung

Bei der Rückforderung bereits gewährter Mindestsicherung durch die Behörde aufgrund der Verletzung einer Anzeigepflicht würde eine Darlegung der Berechnungsschritte in der Begründung eines Bescheides einen großen Beitrag zur Nachvollziehbarkeit der Rückforderungshöhe leisten.

#### **Überbezug an Mindestsicherung**

Im Juni 2024 meldete sich bei der Landesvolksanwältin ein Mann für seine Lebensgefährtin, die von der zuständigen Mindestsicherungsbehörde aufgefordert wurde, einen Überbezug an Mindestsicherung von mehr als € 5.000 zurückzubezahlen. Für das Paar war es unverständlich, warum trotz Notlage plötzlich ein so hoher Betrag der gewährten Mindestsicherung von der Behörde zurückgefordert wurde.

#### **Verstoß gegen Anzeigepflicht**

Nach Kontaktaufnahme des Büros der Landesvolksanwältin mit der zuständigen Behörde stellte sich heraus, dass der Anzeigepflicht nach § 32 Tiroler Mindestsicherungsgesetz nicht nachgekommen worden war. Die Frau hatte der Mindestsicherungsbehörde nach der Geburt ihres Kindes nämlich nicht mitgeteilt, dass ihr rückwirkend Kinderbetreuungsgeld gewährt wurde. Hätte die Behörde über den Bezug von Kinderbetreuungsgeld Bescheid gewusst, hätte ein geringerer Anspruch auf Mindestsicherung bestanden. Der Rückerstattungsbescheid der Behörde erging somit zumindest dem Grunde nach rechtmäßig.

#### **Rechenfehler der Behörde**

Nach genauerer Durchsicht der wesentlichen Unterlagen des Aktes stellte die Landesvolksanwältin jedoch einen Rechenfehler der Behörde fest, durch den für einen Monat beinahe € 700 zu viel an bereits ausbezahlter Mindestsicherung zurückgefordert wurden.

#### **Korrektur**

Der Fehler wurde von der zuständigen Behörde unverzüglich korrigiert und dies wurde der Mutter mitgeteilt.

#### **Gesamtüberbezug um € 700 geringer**

Der Gesamtüberbezug war zwar immer noch sehr hoch und lag im vierstelligen Bereich, dennoch war die Reduktion des Rückerstattungsbetrages um beinahe € 700 für die Frau eine beträchtliche Erleichterung.

#### **Nachvollziehbarkeit für die Mindestsicherungsbezieherin**

Erst durch die Rückmeldung der Landesvolksanwältin, in der sämtliche Schritte zur Berechnung des Rückerstattungsbetrages aufgelistet wurden, erfuhren die Beschwerdeführer, wie die Berechnung des Rückerstattungsbetrages erfolgte, und erlangten somit Rechtssicherheit. Wäre in der Begründung des Bescheides eine Darlegung der Berechnungsschritte enthalten gewesen, hätte die Familie selbst eine Überprüfung des Rückerstattungsbetrages vornehmen können.

## 2.13. Ausbildungsbeihilfe für Lehrlinge: Verbesserungsauftrag im Spam-Ordner

Um Fristversäumnisse zu vermeiden, wird Antragsteller:innen geraten, auch den Spam-Ordner eines E-Mail-Accounts zu kontrollieren. Sollte sich darin beispielsweise ein Verbesserungsauftrag der Behörde befinden, liegt dies nämlich grundsätzlich in der Verantwortung der Antragsteller:innen.

Die Behörde kann bei unvollständigen Anträgen einen Verbesserungsauftrag erteilen, wodurch die Möglichkeit eröffnet wird, den Antrag korrekt einzubringen.

### **mangelnde Nachreichung der Unterlagen**

So verhielt es sich auch im gegenständlichen Fall: Ein Beschwerdeführer berichtete, dass er für seine beiden Kinder die Ausbildungsbeihilfe für Lehrlinge beantragt habe, wobei nur einer der beiden Söhne die Förderzusage erhalten habe. Bezüglich des anderen Jugendlichen sei eine Förderabsage mit der Begründung ergangen, dass die fehlenden Unterlagen nicht nachgereicht worden seien. An ihn sei nämlich von der zuständigen Behörde eine E-Mail mit der Mitteilung ergangen, dass die nachgereichten Unterlagen nicht aktuell seien. Zudem sei er aufgefordert worden, eine Haushaltsbestätigung, die nicht älter als ein Jahr ist, zu übermitteln.

### **E-Mail im Spam-Ordner**

Der Vater schilderte, dass erst nach dieser Information der E-Mail-Account des Jugendlichen durchsucht wurde und sich herausstellte, dass die E-Mail im Spam-Ordner gelandet war.

### **aktuelle Haus- haltsbestätigung lag der Behörde bereits vor**

Er brachte vor, dass die Übermittlung der falschen Haushaltsbestätigung auf einem Versehen beruhte, was für die zuständige Behörde auch erkennbar hätte sein können, da für den anderen Teenager bereits eine aktuelle Haushaltsbestätigung vorlag. Da beide Kinder noch beim Vater wohnten, was der zuständigen Behörde aufgrund der übereinstimmenden Adressangabe bekannt sein musste, hätte sie die bereits übermittelte aktuelle Haushaltsbestätigung auch für den Geschwisterteil heranziehen können. Der Beschwerdeführer erbrachte nach Aufforderung der Landesvolkswältin einen Nachweis darüber, dass die E-Mail im Spam-Ordner gelandet war.

### **kein grobes Verschulden des Antragstellers**

Der Umstand, dass für einen Förderungswerber die richtige Haushaltsbestätigung eingebracht worden war, ließ erkennen, dass der Vater die Anträge für seine beiden Söhne durchaus gewissenhaft zu stellen versuchte. Dass der Verbesserungsauftrag im Spam-Ordner landete, hielt die Landesvolkswältin für einen unglücklichen Umstand. Ein grobes Verschulden konnte weder dem Vater noch dem Sohn angelastet werden.

## 2. Besonderer Teil: Beispielhafte Fälle aus der Praxis

<b>neuerliche Prüfung</b>	Es wurde daher die zuständige Fachabteilung ersucht, den Antrag auf Ausbildungsbeihilfe erneut einer Prüfung zu unterziehen.
<b>Förderzusage</b>	Dem Beschwerdeführer wurde schlussendlich mitgeteilt, dass dem Ansuchen stattgegeben wurde und eine Zusage ergehen werde.

### 2.14. Tiroler Feldschutzgesetz: Freihaltung von forstlichem Bewuchs – Tätigwerden der Behörde erst nach Säumnisbeschwerde

Die Forderung nach einem amtswegigen Tätigwerden der Behörde darf nicht überspannt werden. Es entspricht aber nicht der ordnungsgemäßen Verwaltung, wenn die Behörde wiederholt erst nach Einbringung einer Säumnisbeschwerde tätig wird.

<b>Nachbar hält Bescheid nicht ein</b>	Die Beschwerdeführerin wandte sich an die Landesvolksanwältin und teilte mit, Eigentümerin eines landwirtschaftlichen Grundstückes zu sein. Seit über 20 Jahren gebe es immer wieder Probleme mit der Entfernung von forstlichem Bewuchs auf dem Nachbargrundstück. Dies obwohl den jeweiligen Eigentümern des an ihr Feld angrenzenden Grundstückes eigentlich bereits wiederholt mit Bescheid aufgetragen worden sei, eine bestimmte Fläche im Grenzbereich zu ihrem Grundstück von forstlichem Bewuchs freizuhalten. Die Beschwerdeführerin bemängelte, der zuständigen Behörde sei bekannt, dass sich auch der jetzige Nachbar nicht an den bescheidmäßig vorgeschriebenen Auftrag hält und seiner Verpflichtung nicht nachkommt.
--	---

<b>amtswegiges Tätigwerden</b>	Dessen ungeachtet werde die Behörde jedoch nicht von sich aus tätig. Sie habe in den letzten Jahren daher mehrmals einen Antrag zur Entfernung des Bewuchses stellen müssen. Diese Anträge habe die Behörde aber nicht zeitgerecht bearbeitet. Sie sah sich sohin wiederholt gezwungen, eine Säumnisbeschwerde einzureichen, um die Behörde zu einem Tätigwerden zu bewegen.
--------------------------------	--

Im aktuellen Anlassfall war es erneut so, dass die Beschwerdeführerin einen zunehmenden Bewuchs am Nachbargrundstück wahrnahm und dies zur Beeinträchtigung ihres angrenzenden Grundstückes führte. Daher

stellte sie im Frühjahr 2023 einen Antrag auf Entfernung des Bewuchses. Da keine Erledigung durch die Behörde erging, brachte sie Anfang 2024 eine Säumnisbeschwerde ein.

**gesetzliche  
Vorgaben**

In diesem Fall kommt das Tiroler Feldschutzgesetz 2000 zur Anwendung. Dieses Gesetz enthält unter anderem Vorgaben zur Freihaltung einer Grundstücksfläche von forstlichem Bewuchs. Zudem ist im Gesetz normiert, wie die Behörde vorzugehen hat, wenn ein Eigentümer oder ein Nutzungsberechtigter seiner Verpflichtung zur Entfernung des Bewuchses nicht nachkommt. In solchen Fällen hat die Behörde auf Antrag oder von Amts wegen mit Bescheid aufzutragen, den unzulässigen forstlichen Bewuchs zu entfernen.

**Befassung des  
Amtssachverständigen  
verspätet**

Die Nachfrage der Landesvolksanwältin bei der zuständigen Behörde ergab, dass erst nach Einlangen der Säumnisbeschwerde ein forstfachlicher Amtssachverständiger mit einer Prüfung beauftragt wurde. Seit dem Zeitpunkt der Antragstellung und der Beauftragung des Amtssachverständigen verstrichen sohin rund acht Monate. Diese verzögerte Befassung des Amtssachverständigen wurde seitens der Landesvolksanwältin kritisiert. Die Behörde zeigte sich einsichtig und versicherte, Gutachtensaufträge künftig zeitnahe zu erteilen.

**Behörde  
kooperativ**

In weiterer Folge erließ die Behörde einen Bescheid, mit welchem dem Nachbarn die Entfernung des forstlichen Bewuchses aufgetragen wurde. Zudem hat die Behörde angekündigt, den gegenständlichen Grundstücksbereich in Zukunft einer jährlichen Kontrolle durch einen Gemeindegewaldaufseher zu unterziehen.

## 2. Besonderer Teil: Beispielhafte Fälle aus der Praxis

### 2.15. Baurecht: Fremdgrundinanspruchnahme – fehlende Variantenprüfung und Interessensabwägung

Es erkundigen sich immer wieder Personen, auf welche Art und Weise Entscheidungen einer Behörde angefochten werden können. Dabei gilt es zu prüfen, welches konkrete Rechtsmittel gegen die jeweilige behördliche Erledigung ergriffen werden kann, welches Vorbringen zielführend scheint und welche Fristen einzuhalten sind.

#### **Information über Rechtsmittel und Beschwerdegründe**

Eine Bürgerin brachte vor, mit einem Bescheid der Baubehörde nicht einverstanden zu sein. In einem ausführlichen Gespräch wurde mit der Dame besprochen, welche Beschwerdepunkte sie vorbringen könnte. Zudem wurde im Detail erklärt, wie das weitere Verfahren bei der Behörde und dem Landesverwaltungsgericht voraussichtlich ablaufen wird.

#### **Duldungsverpflichtung**

Konkreter Anlass für die Vorsprache der Dame war folgender: Ihrer Nachbarin wurde mit einem etwas länger zurückliegenden Bescheid die Umsetzung eines Bauvorhabens bewilligt. In weiterer Folge wurde der betroffenen Bürgerin mittels Bescheid aufgetragen, sie habe die Inanspruchnahme ihres Grundstückes für die Durchführung diverser Bauarbeiten ihrer Nachbarin zu dulden. Gegen diesen Bescheid erhob sie Beschwerde. Die Baubehörde erließ eine Beschwerdeentscheidung, mit welcher die Beschwerde gegen den Bescheid abgewiesen wurde. Daraufhin beantragte die Bürgerin die Vorlage ihrer Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht.

#### **Beschwerdeentscheidung**

#### **mangelnde Interessensabwägung**

Eines der Hauptargumente des Beschwerdevorbringens der Bürgerin bezog sich darauf, dass es für die Umsetzung des Bauvorhabens der Nachbarin nicht erforderlich sei, ihr Grundstück im vorgesehenen Ausmaß zu beanspruchen. Es gebe zumutbare Alternativen, die ihre Interessen weniger stark beeinträchtigen würden. Die von der Nachbarin geplanten Baumaßnahmen könnten auch auf andere Weise durchgeführt werden. Es wurde also bemängelt, dass die Behörde keine ausreichende Variantenprüfung und Abwägung der unterschiedlichen Interessen durchgeführt hat.

#### **Beschwerde erfolgreich**

Im gegenständlichen Fall entschied das Landesverwaltungsgericht zugunsten der Bürgerin. Es wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen für die vorübergehende Benützung des Grundstückes der Bürgerin nicht vorlagen.

## 2.16. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz: Vorschreibung von Sachverständigengebühren

Das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 sieht für die Vorschreibung von Sachverständigengebühren ein genaues Prozedere vor. Wird dieses nicht eingehalten, kann die Sachverständigengebühr nicht der Partei auferlegt werden.

### **Amtssachverständiger nicht verfügbar**

Eine Bauwerberin berichtete, die Gemeinde habe in ihrem Bauverfahren einen hochbautechnischen Sachverständigen beigezogen. Es handelte sich um eine Gemeinde, die über keinen eigenen Amtssachverständigen verfügt. Die Behörde sah sich also veranlasst, einen nichtamtlichen Sachverständigen zu befragen.

### **Kostenersatz nicht korrekt vorgeschrieben**

Mit Erledigung der Behörde mit der Bezeichnung „Nebengebührenbescheid (Zahlungserinnerung/Mahnung)“ wurden der Bauwerberin unter anderem die zu entrichtenden quartalsmäßigen Wasser-, Kanal- und Abfallgebühren vorgeschrieben. Zudem wurde ihr in der gleichen Erledigung auch aufgetragen, eine Sachverständigengebühr in Höhe von über € 300 zu entrichten. Diese Erledigung enthielt keine Begründung und auch keine Rechtsmittelbelehrung.

### **gesetzliche Vorgaben**

Wenn einer Behörde sogenannte Barauslagen entstehen, stellt sich die Frage, wer für diese Kosten aufzukommen hat. Als Barauslagen gelten zum Beispiel auch die Gebühren, die einem Sachverständigen für seine Arbeit zustehen.

Vereinfacht ausgedrückt sieht das Gesetz bei Sachverständigengebühren vor, dass diese zunächst von der Behörde bezahlt werden. Die Behörde kann diese Kosten dann aber an die Bauwerberin übertragen beziehungsweise eine Art Kostenersatz verlangen.

### **Bescheid und Bezahlung erforderlich**

Die Rückerstattung der Barauslagen, also die „Überwälzung“ der Sachverständigengebühr auf die Partei, kommt aber nur dann in Betracht, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: Zum einen muss die Gebühr von der Behörde bescheidmäßig festgesetzt beziehungsweise bestimmt worden sein. Zum anderen muss seitens der Behörde die Bezahlung an den Sachverständigen tatsächlich erfolgt sein. Fehlt eine dieser beiden Voraussetzungen, liegen die formalen Erfordernisse für die Vorschreibung der Rückerstattung der Barauslagen durch die antragstellende Person nicht vor.

## 2. Besonderer Teil: Beispielhafte Fälle aus der Praxis

<b>Vorschreibung unrechtmäßig</b>	Im konkreten Fall verabsäumte es die Behörde, die Sachverständigengebühr bescheidmäßig festzusetzen. Der Bauwerberin wurden die Gebühren daher mit der vorliegenden Erledigung zu Unrecht vorgeschrieben.
<b>positives Ergebnis</b>	Die Behörde zeigte sich sofort einsichtig und gestand ihren Fehler ein. Die Bauwerberin musste die Sachverständigengebühr nicht bezahlen.

### 2.17. Verwaltungsstrafrecht: Mahnkosten und Kosten der Exekutionsführung

Eine Bürgerin profitierte vom positiv hervorzuhebenden Entgegenkommen einer Behörde in Bezug auf entstandene Mahn- und Exekutionskosten.

<b>Kostenvorschreibung trotz erfolgter Zahlung</b>	Eine Bürgerin wandte sich an die Landesvolksanwältin und brachte vor, ihr seien trotz bereits erfolgter Zahlung zusätzlich Exekutions-, Verwaltungs- und Mahngebühren vorgeschrieben worden. Nach Durchsicht der übermittelten Dokumente und Kontaktaufnahme mit der Behörde stellte sich der Sachverhalt wie folgt dar:
--	--

Die Dame wurde mit Straferkenntnis vom Februar 2024 zu einer Geldleistung verpflichtet. Am 12.06.2024 erging eine Zahlungsaufforderung, der sie nicht nachkam. Mit Mahnschreiben vom 25.07.2024 wurde sie aufgefordert, den offenen Betrag zuzüglich der Mahngebühr innerhalb von zwei Wochen einzubezahlen.

Die Betroffene brachte vor, das Mahnschreiben sei ihr erst am 02.08.2024 zugestellt worden. Binnen zwei Wochen, gerechnet ab 02.08.2024, sohin am 16.08.2024, zahlte sie die offene Forderung exklusive der Mahngebühr von € 5 ein.

<b>Zustellzeitpunkt unklar</b>	Die Behörde teilte zunächst mit, dass kein Nachweis über den genauen Zeitpunkt der Zustellung des Mahnschreibens vom 25.07.2024 vorliegt.
--------------------------------	---

<b>Exekutionsführung</b>	Seitens der Behörde wurde jedoch auch darauf hingewiesen, dass der Postlauf erfahrungsgemäß nicht über eine Woche dauert. Daher wurde die Exekution zwischenzeitlich bereits fortbetrieben und es entstanden der Behörde zusätzliche Kosten, die der Bürgerin vorgeschrieben wurden. In Summe hätte die Bürgerin noch einen zusätzlichen Betrag von € 83,50
--------------------------	---

begleichen müssen. Dieser Betrag setzte sich zusammen aus Mahnkosten in Höhe von € 5 und den Kosten für die Betreuung der Exekution in Höhe von € 78,50.

### **Entgegenkommen der Behörde**

Im Zuge der Kontaktaufnahme mit der Behörde wurde darauf hingewiesen, dass die Kosten in Höhe von € 5 für die neuerliche Mahnung mit Schreiben vom 25.07.2024 vor dem 16.08.2024 angefallen sind und daher zu Recht vorgeschrieben wurden. Bezüglich der nach dem 16.08.2024 angefallenen Exekutionsgebühren von insgesamt € 78,50 wurde bei der Behörde um Prüfung ersucht, ob diese nachgelassen werden können.

Die Behörde zeigte sich äußerst entgegenkommend und erließ den gesamten noch offenen Betrag in Höhe von € 83,50. Das Exekutionsverfahren wurde eingestellt.

## **2.18. Straßenverkehrsordnung: Abgasbelastung am Bauhof**

Beim Ausladen von Müll werden am Bauhof die Motoren von vielen Fahrzeugen einfach laufen gelassen. Die Rechtslage verbietet das aber.

### **unnötige Abgase**

Ein besorgter Bürger wandte sich an die Landesvolksanwältin. Er arbeite beim örtlichen Bauhof und leide darunter, dass der Motor bei vielen Fahrzeugen während des Abladens von Müll aus Bequemlichkeit einfach laufen gelassen werde. Er sitze in einem kleinen Häuschen, um die Gebührenvorschreibung zu erledigen und Fragen zu beantworten. Die Windrichtung gehe oft hin zu seinem Arbeitsplatz und wenn mehrere Fahrzeuge gleichzeitig laufen, sei die Belastung durch die Abgase fast unerträglich.

### **keine Einsicht**

Bitten um Abstellen des Motors seien wirkungslos geblieben. Auf Wunsch der Mitarbeiter seien auch mehrere Schilder mit Hinweisen auf die Gesundheitsgefährdung angebracht worden, hätten aber leider nicht den erhofften Erfolg gebracht. Der Bürger wollte nun wissen, ob es rechtliche Möglichkeiten gebe, sich gegen die Abgasbelastung zu wehren.

Die Landesvolksanwältin prüfte also, ob beim Entladen der Fahrzeuge am Bauhof/Recyclinghof die Motoren im Stand weiterlaufen dürfen oder dies gegen Rechtsvorschriften verstößt.

## 2. Besonderer Teil: Beispielhafte Fälle aus der Praxis

Es gibt zwei Rechtsgrundlagen, die unnötige Lärm- und Abgasbelastungen durch Kraftfahrzeuge verbieten:

§ 7 Abs. 6 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) gibt vor, dass es verboten ist, den Motor eines Kraftfahrzeuges am Stand länger als unbedingt notwendig laufen zu lassen.

**gesetzliches Verbot** Nach § 99 Abs. 3 lit. i StVO 1960 ist mit einer Geldstrafe bis zu € 726 zu bestrafen, wer beim Betrieb eines Fahrzeuges oder bei einer Ladetätigkeit vermeidbaren Lärm erregt.

§ 102 Abs. 4 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG) legt dazu fest, dass der Lenker mit dem von ihm gelenkten Kraftfahrzeug nicht ungebührlichen Lärm, ferner nicht mehr Rauch, üblen Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder Treibhausgasemissionen verursachen darf, als bei ordnungsgemäßigem Zustand und sachgemäßem Betrieb des Fahrzeuges unvermeidbar ist.

Die Strafbestimmungen zum KFG sehen vor, dass ein Verstoß gegen dieses Bundesgesetz eine Verwaltungsübertretung darstellt und mit einer Geldstrafe bis zu € 10.000, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu bestrafen ist.

**Motor aus** Somit ist es also nicht erlaubt, den Motor laufen zu lassen, während man Sperrmüll ablädt oder den sonst im Haushalt anfallenden Müll in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter gibt. Wer sein Fahrzeug abstellt, muss den Motor abschalten.

**neues Schild** Diese Rechtsauskunft wurde an die Gemeinde weitergeleitet mit der Empfehlung, die Schilder mit dem Hinweis auf die Gesundheitsgefahr durch Schilder mit dem Hinweis auf das gesetzliche Verbot zu ersetzen.

**Verbot wirkt** Die Gemeinde reagierte umgehend und schon drei Wochen später kam die Mitteilung vom Bauhof, dass die neuen Schilder ihre Wirkung zeigen und der betroffene Mitarbeiter aufatmen kann.

## 2.19. Meldegesetz: Falsche Inkassoschreiben wegen Namensgleichheit

Um einen Schuldner ausfindig zu machen, kann eine Auskunft aus dem Zentralen Melderegister (ZMR) angefordert werden. Inkassobüros oder Rechtsanwälte bedienen sich dieser Methode, um den Hauptwohnsitz einer Person zu erfahren, die eine Rechnung nicht bezahlt hat. Ein an sich sinnvolles Rechtsinstrument kann für Betroffene aber unangenehme Auswirkungen haben, wenn es jemanden mit einem fast identischen Namen gibt und die Person auch noch am selben Tag geboren ist. Eine Auskunftssperre kann hier Abhilfe schaffen.

### Doppelgänger?

Ein nicht alltäglicher Hilferuf erreichte die Landesvolksanwältin. Der Betroffene schilderte, dass er regelmäßig Briefe von Inkassobüros, Rechtsanwälten und Gerichten bekomme. Es gebe eine namensgleiche Person, die am selben Tag wie er Geburtstag habe, aber in einem anderen Bundesland wohne.

Er selbst habe diesen häufig vorkommenden Nachnamen aber nur zwei Monate lang getragen. Obwohl er also seit 22 Jahren einen anderen Nachnamen trage und diesen natürlich überall verwende, scheine sein Geburtsname bei jeder ZMR-Abfrage auf. Sein Namenskollege habe zwar zusätzlich einen zweiten Vornamen, aber dies halte die genannten Stellen nicht von der Verwechslung ab.

Sein Namenskollege habe eine schlechte Zahlungsmoral. So erhalte er in regelmäßigen Abständen Briefe mit Geldforderungen und es koste immer viel Mühe und Überzeugungskraft, um die Verwechslung glaubhaft aufzuklären. Er habe sich schon an zahlreiche Behörden von der Gemeindeebene bis hin zu zwei Bundesministerien gewandt, aber niemand habe ihm weiterhelfen können. Bislang habe er überall nur die Auskunft bekommen, dass eine Auskunftssperre nicht gegenüber Behörden, Ämtern sowie für Personen gilt, die nachweisen können, dass sie eine rechtliche Verpflichtung von Betroffenen geltend machen.

### schutzwürdiges Interesse

Die Landesvolksanwältin prüfte die Rechtslage. Nach § 18 Abs. 2 Meldegesetz 1991 (MeldeG) kann jede gemeldete Person bei der Meldebehörde beantragen, dass Meldeauskünfte über ihn nicht erteilt werden (Auskunftssperre). Dem Antrag ist stattzugeben, soweit ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft gemacht wird.

## 2. Besonderer Teil: Beispielhafte Fälle aus der Praxis

### **Verständigung über Anfrage**

Wenn Personen nachweisen können, dass sie eine rechtliche Verpflichtung von Betroffenen geltend machen, greift § 18 Abs. 5 MeldeG. Soweit nämlich eine Auskunftssperre besteht, hat die Auskunft der Meldebehörde zu lauten: „Es liegen über den/die Gesuchte(n) keine Daten für eine Meldeauskunft vor.“ Eine Auskunft wäre aber doch zu erteilen, wenn der Antragsteller nachweist, dass er eine rechtliche Verpflichtung des Betroffenen geltend machen kann. In einem solchen Fall hat die Meldebehörde vor Erteilung der Auskunft den Meldepflichtigen zu verständigen und ihm Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

### **Namensgleichheit aufzeigen**

Dadurch hat der Betroffene zumindest den Vorteil, dass die Behörde ihn zuerst verständigen muss. Dann kann er der Behörde gegenüber die Namensgleichheit aufzeigen und auf den Doppelgänger im anderen Bundesland hinweisen. Das ist wesentlich angenehmer, als mit einem Inkassobüro oder einem Rechtsanwalt zu verhandeln. Die Meldebehörde wird den Anfragenden im nächsten Schritt die Wohnsitzdaten des Doppelgängers mitteilen.

### **Auskunftssperre**

Über diese mögliche Vorgangsweise wurde der Ratsuchende informiert. Ihm wurde empfohlen, ein kurzes Schreiben aufzusetzen und zur Glaubhaftmachung seines Anliegens einige Zahlungsaufforderungen an seinen Doppelgänger beizulegen.

Schon am nächsten Tag meldete sich der Hilfesuchende und bedankte sich. Die Gemeinde habe bereits die gewünschte Auskunftssperre veranlasst.

## 2.20. Personenstandsgesetz: Namensänderung des Kindes ohne Einvernehmen

Im Einvernehmen können die obsorgeberechtigten Elternteile den Nachnamen des gemeinsamen Kindes abändern. Dies kann zum Beispiel nach einer Scheidung der Fall sein, wenn einer der beiden Eheleute einen früheren Namen wieder annimmt und das Kind gleich heißen soll. Problematisch wird es dann, wenn einer der beiden ohne Zustimmung oder Wissen des anderen den Nachnamen des Kindes ändern lässt.

### **Vereinbarung über Kindesnamen**

Ein Vater meldete sich bei der Landesvolksanwältin. Er sei geschieden und habe mit seiner Ex-Frau bei Gericht vereinbart, dass der gemeinsame Sohn den Nachnamen des Vaters behält, auch wenn die Kindesmutter ihren früheren Namen wieder annehmen möchte.

### **Vereinbarung gebrochen**

Ein Jahr später habe der Sohn einen stationären Krankenhausaufenthalt gehabt. Er habe ihn besuchen wollen und habe auf Nachfrage, in welchem Zimmer er liege, die Antwort bekommen, dass keine Person mit diesem Nachnamen im Krankenhaus sei. Es gebe aber ein Kind mit diesem Vornamen und Geburtsdatum, nur mit einem anderen Nachnamen. Zu seiner großen Überraschung sei der Nachname seiner Ex-Frau genannt worden. Im Anschluss habe er einen ZMR-Auszug geholt und dadurch Gewissheit erlangt, dass der Sohn nun tatsächlich den Nachnamen der Mutter trägt.

### **keine Aufklärung durch Behörde**

Auf Nachfrage beim Standesamt, wie eine Namensänderung ohne seine Zustimmung vorgenommen werden konnte, habe er nur die Auskunft bekommen, die Mutter sei da gewesen und habe die Namensänderung vorgenommen. Er könne nicht verstehen, dass ein Elternteil gegen den Willen des anderen obsorgeberechtigten Elternteils den Nachnamen des Kindes ändern kann. Er würde gerne wissen, ob sich dies wieder rückgängig machen lässt.

Die Landesvolksanwältin prüfte die Rechtslage und kam zu folgendem Ergebnis:

### **Rechtslage**

Zwei Bestimmungen des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) regeln, wer den Namen eines Kindes bestimmen kann. § 167 Abs. 2 ABGB sieht vor, dass die Änderung des Vornamens oder des Familiennamens zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des anderen obsorgebetrauten Elternteils bedarf. § 156 ABGB schränkt dies dahingehend ein, dass den Familiennamen des Kindes die mit der Pflege und Erziehung betraute Person bestimmen darf. Mehrere damit betraute Personen haben das Einverneh-

## 2. Besonderer Teil: Beispielhafte Fälle aus der Praxis

men herzustellen. Es genügt aber die Erklärung einer von ihnen, sofern sie versichert, dass die andere damit einverstanden ist oder das Einvernehmen nicht mit zumutbarem Aufwand erreicht werden kann.

### **kein Einverständnis**

In der Praxis kam es immer wieder vor, dass ein Elternteil versichert hat, dass der andere obsorgeberechtigte Elternteil mit der Änderung des Familiennamens der gemeinsamen Kinder einverstanden sei, obwohl dies nicht der Wahrheit entsprochen hat.

Bei Bedenken darüber, ob diese Behauptung glaubwürdig ist, wird den Standesämtern von der Oberbehörde angeraten, die Erklärung über die Bestimmung des Familiennamens für die gemeinsamen Kinder in Anwesenheit beider Elternteile entgegenzunehmen und am Formular beide Eltern unterschreiben zu lassen oder eine schriftliche Einverständniserklärung des anderen Elternteils einzuholen. Zusätzlich soll eine Rechtsbelehrung zur möglichen Strafverfolgung nach § 228 Strafgesetzbuch (StGB) und § 71 Personenstandsgesetz erfolgen. Sollte sich herausstellen, dass ein Elternteil allein ohne Zustimmung des anderen eine Namensbestimmung vorgenommen hat, ist eine Anzeige an die Staatsanwaltschaft zu übermitteln.

### **Berichtigungsantrag empfohlen**

Die Behörde wurde über das mangelnde Einvernehmen informiert und hat die Mutter angeschrieben. Ihr wurde nahegelegt, einen Berichtigungsantrag zu stellen, damit die Namensänderung rückgängig gemacht werden kann und das Kind wieder seinen ursprünglichen Namen erhält. So könne sie einer Strafe entgehen.

### **Gerichtsentscheidung**

Da der Vater in der Zwischenzeit einen Anwalt eingeschaltet hatte und dieser den Fall vor das Bezirksgericht brachte, war zunächst dieses Verfahren abzuwarten. Die Mutter ließ über ihren Rechtsanwalt mitteilen, dass das Kind ihren Namen haben solle. Im Gerichtsverfahren wurde festgelegt, dass das Kind wieder den Namen des Vaters tragen soll. Unter diesen Umständen sicherte die Mutter dann doch zu, umgehend den Berichtigungsantrag zu stellen.

## 2.21. Tiroler Teilhabegesetz: Ein Sachverständiger für alle Fälle?

In Verwaltungsverfahren benötigt eine Behörde manchmal den Einsatz von Sachverständigen, wenn zur Beurteilung des Sachverhalts besondere Fachkenntnisse erforderlich sind. Der Zugriff auf deren Wissen soll sicherstellen, dass Entscheidungen auf einer fundierten fachlichen Grundlage getroffen werden. Wenn die Behörde dann aber Personen mit der Begutachtung beauftragt, die ein völlig anderes Fachwissen haben als zur Beurteilung des Problems erforderlich ist, kann dies für Unverständnis sorgen.

- Treppenlift defekt** Ein Beschwerdeführer wandte sich an den Behindertenanwalt bei der Landesvolksanwältin. Seit frühester Kindheit habe er eine Mobilitätseinschränkung und sei auf den Rollstuhl angewiesen. Um zur Eingangstür seiner Wohnung gelangen zu können, müsse er einen im Freien liegenden, 24 Jahre alten Treppenlift benützen. Nun sei dessen Plattform so rostig geworden, dass der Lift nicht mehr ohne Sicherheitsrisiko verwendet werden könne. Er habe eine entsprechende Bestätigung des Herstellers und einen Kostenvoranschlag für eine neue Plattform eingeholt.
- Arzt begutachtet Lift?** Diese habe er Ende Februar 2024 gemeinsam mit einem Antrag auf Gewährung einer Förderung für behinderungsbedingte Maßnahmen (Hilfsmittel) an die Behörde geschickt, um einen Zuschuss zu den Reparaturkosten zu erhalten. Erst Ende April 2024 habe ihn die Behörde kontaktiert, um einen Termin für einen Lokalaugenschein zu vereinbaren. Aufgrund verschiedener Umstände sei dann erst Anfang Juni 2024 ein Hausbesuch zustande gekommen. Der Beschwerdeführer sei verwundert darüber, dass ein Amtsarzt und eine Sozialarbeiterin gekommen seien, um den Lift und dessen Plattform zu begutachten, und nicht ein Techniker mit entsprechender Sachkenntnis.
- Krankenhausbefund** Nach dem Lokalaugenschein habe die Behörde mit Schreiben von Mitte Juli 2024 noch eine Bestätigung über den letzten Krankenhausaufenthalt angefordert. Bei einem fast 30 Jahre alten Antragsteller, dessen Mobilitätseinschränkung seit frühester Kindheit gleichbleibend sei, sei zwar nicht klar, welchen Erkenntnisgewinn diese Unterlage bringen solle, aber er habe dennoch den gewünschten Befund übermittelt.
- sieben Monate ohne Treppenlift** Bis Ende September 2024 sei noch keine Entscheidung der Behörde eingelangt. In der Zwischenzeit sei der Kostenvoranschlag der Firma abgelaufen, womit wohl der ganze Prozess von neuem zu beginnen sei. Er warte nun also schon seit sieben Monaten und wundere sich sehr über die Vorgangsweise der Behörde.

## 2. Besonderer Teil: Beispielhafte Fälle aus der Praxis

<b>Stellungnahme angefordert</b>	Anfang Oktober 2024 wurde diese Sachverhaltsdarstellung an die Behörde übermittelt, eine Stellungnahme zur Vorgangsweise angefordert und die Frage gestellt, wann mit einer Erledigung des Antrages gerechnet werden kann.
<b>Rückmeldung der Behörde</b>	Die Behörde erläuterte in ihrer prompten Antwort, dass jeder Antrag, der nach dem Tiroler Teilhabegesetz (TTHG) gestellt wird, ein Ermittlungsverfahren mit sich bringt. Auch wenn eine Partei seit Jahren Leistungen nach dem TTHG bezieht, müssen aktuelle Unterlagen angefordert werden, um die Notwendigkeit und vor allem Sinnhaftigkeit einer Leistung oder eines Zuschusses prüfen zu können. Dies könne sich über die Jahre bei einer Partei ändern, dann müssten andere Leistungen empfohlen oder besprochen werden. Gewisse Leistungen und Zuschüsse benötigten zudem auch einen direkten Augenschein. Hierbei wird explizit auf die im § 33 TTHG angeführte Mitwirkungspflicht der Parteien verwiesen.
<b>Entscheidung am nächsten Tag</b>	Dann reklamierte die Behörde, dass der Betroffene sich nie nach dem aktuellen Verfahrensstand erkundigt habe. Abschließend wurde mitgeteilt, dass die Entscheidung noch am gleichen Tag ergehen wird.
<b>Förderzusage</b>	Dem Hilfesuchenden konnte mitgeteilt werden, dass es keine befriedigende Antwort auf die Frage nach der Vorgangsweise gibt, aber zumindest die Förderzusage unterwegs ist.

## 3. Anregungen an die Gesetzgebung und die Verwaltung

### 3.1. Anregungen in Umsetzung

Erfreulicherweise sind einige Anregungen aus vergangenen Jahresberichten umgesetzt worden beziehungsweise befinden sich gerade in Umsetzung.

#### **Veranstaltungsgesetz**

In das Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 wurde eine explizite Bestimmung zur Barrierefreiheit aufgenommen. Seit 04.05.2024 ist im Gesetz ausdrücklich verankert, dass Veranstaltungen nach Maßgabe der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten, der technischen Möglichkeiten und der wirtschaftlichen Zumutbarkeit bestmöglich barrierefrei zu sein haben.

#### **Bauordnung**

Eine weitere Anregung, die aufgegriffen worden ist, betrifft den nachträglichen Anbau eines Liftes im Mindestabstandsbereich zum Nachbargrundstück. In Fällen, in denen innerhalb des Hauses keine sinnvolle Variante zur Erschließung aller Stockwerke mit einem Lift möglich ist, kann nun mit Zustimmung der Nachbarschaft auch im Mindestabstandsbereich eine Personenhebeanlage errichtet werden. Eine entsprechende Novelle der Tiroler Bauordnung 2022 wurde 2024 ausgearbeitet, im Februar 2025 im Landtag beschlossen und trat am 01.03.2025 in Kraft.

#### **Schlichtungsstelle**

Im Tiroler Teilhabegesetz ist eine Schlichtungsstelle vorgesehen. Wenn die Bezirksverwaltungsbehörde jemandem eine beantragte Leistung nicht bewilligt, dann kann die Schlichtungsstelle eingeschaltet werden. Sie versucht, eine gütliche Einigung in dem Konflikt herbeizuführen, hat jedoch nicht die Kompetenzen einer wirklichen Rechtsmittelinstanz. Die Arbeit der Schlichtungsstelle wurde nicht zuletzt von den Mitgliedern der Schlichtungsstelle selbst als wenig zielführend wahrgenommen. Auch die Hilfesuchenden haben ihre Unzufriedenheit zum Ausdruck gebracht. Eine Anregung der Landesvolksanwältin hat mit dazu geführt, dass Arbeitsabläufe und Kommunikation rund um die Sitzungen der Schlichtungsstelle optimiert wurden, was auf eine verbesserte Akzeptanz und Zufriedenheit mit der Arbeit der Stelle hoffen lässt.

#### **Bedarfs- und Entwicklungsplan**

Im Tiroler Teilhabegesetz ist die Erstellung eines Bedarfs- und Entwicklungsplanes vorgesehen. Darin sollen Angebote und Leistungen der Behindertenhilfe für die nächsten Jahre geplant werden. Im Berichtsjahr wurde mit der konkreten Arbeit an dem Plan begonnen. In die Erstellung des Planes sind auch zahlreiche Interessensvertretungen miteingebunden.

## 3. Anregungen an die Gesetzgebung und die Verwaltung

**Sexualbegleitung** Eine weitere Anregung, die im Berichtsjahr so vorbereitet wurde, dass sie Anfang 2025 vom Landtag beschlossen werden konnte, betrifft die Sexualbegleitung für Menschen mit Behinderungen. In Anlehnung an eine neu geschaffene Regelung in Vorarlberg wurde im Landes-Polizeigesetz eine neue Bestimmung eingeführt, die Sexualbegleitung für Menschen mit Behinderungen ermöglicht.

### 3.2. Förderungen

**Förderungen ersatzlos eingestellt** Im Jahresbericht 2023 wurden die zahlreichen Förderungen thematisiert, die eingeführt wurden, um die Auswirkungen der Teuerung abzufedern. Nachdem in den vergangenen Jahren eine fast undurchschaubare Vielfalt an Förderungen mit zum Teil sehr ähnlichen Bezeichnungen eingeführt worden war, wurden zahlreiche Förderungen von Bund und Land mit dem Auslaufen des Berichtsjahres ersatzlos gestrichen.

**Beispiele** So sind zum Beispiel die Strompreisbremse und der Netzkostenzuschuss ausgelaufen, genauso wie der Familienzuschuss von € 60 monatlich pro Kind für bestimmte Gruppen mit niedrigem Einkommen und der Sozialhilfe-Zuschuss von ebenfalls € 60 pro Monat. Der Schulsportwochen-100er wurde nicht verlängert. Die Abschaffung von Klimabonus und Gratis-klimaticket für 18-Jährige wird diskutiert. Der „Sanierungsbonus“ wurde ebenfalls Ende 2024 eingestellt, da die Mittel aufgebraucht waren. Noch rechtzeitig registrierte Projekte können jedoch bis Ende 2025 umgesetzt werden. Die Förderung „Raus aus Öl und Gas“ wurde Ende 2024 ebenfalls beendet, da die Mittel ausgeschöpft waren. Auch die Aktion „Sauber Heizen für Alle“ endete mit 31.12.2024. Dasselbe Schicksal erlitt der Tirol-Zuschuss.

**schrittweise Reduktion** Die finanzielle Situation der auf die bisherigen Förderungen angewiesenen Menschen hat sich jedoch nicht schlagartig so verbessert, dass sie keine Unterstützungen mehr benötigen. Darum wird angeregt, in Zukunft bestehende Förderschienen nicht in so großer Zahl gleichzeitig zu streichen, sondern das Angebot schrittweise zurückzufahren beziehungsweise von vornherein die soziale Treffsicherheit von Förderleistungen anzustreben.

### 3.3. Hoheitsverwaltung statt Privatwirtschaftsverwaltung im Sozialbereich

#### Rechtsschutz

Zahlreiche behördliche Erledigungen wurden in den vergangenen Jahren von der Hoheitsverwaltung in die Privatwirtschaftsverwaltung überführt. Man erhält also keinen Bescheid mehr, sondern eine formlose Förderzu- oder -absage. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine staatliche Leistung. Dies betrifft beispielsweise zahlreiche Leistungen der Behindertenhilfe. Damit geht einher, dass keine Überprüfung durch eine der entscheidenden Stelle übergeordnete Behörde möglich ist beziehungsweise kein verwaltungsrechtlicher Instanzenzug besteht. In Ermangelung eines Rechtsanspruches berichten Betroffene immer wieder, sich als Bittsteller:innen zu fühlen.

#### Hürde Gericht

Der Weg zum ordentlichen Gericht, der grundsätzlich offenstünde, ist mit Kosten und Risiken verbunden. Dieser Weg stellt daher für viele Betroffene eine große Hürde dar und wird sehr selten beschritten. Aus diesem Grund wird an dieser Stelle auch die Anregung aus vergangenen Jahresberichten wiederholt, Verwaltungsangelegenheiten, insbesondere im Sozialbereich, die in der Privatwirtschaftsverwaltung erfolgen, wieder in die Hoheitsverwaltung zu überführen.

Auf diese Weise werden die Verfahren mit einem Bescheid abgeschlossen. Gegen diesen kann beim Landesverwaltungsgericht – ohne das Erfordernis einer rechtsanwaltlichen Vertretung und ohne hohes Kostenrisiko – ein Rechtsmittel erhoben werden.

### 3.4. Schwierige Suche nach Pflegeplätzen

#### steigender Pflegebedarf

Die Pflegedienstleistungsstatistik der Statistik Austria zeigt, dass die Zahlen im Pflegewesen in allen Bereichen steigen. In Tirol stieg die Anzahl der Bezieher:innen von mobilen Betreuungs- und Pflegediensten von 11.420 im Jahr 2018 auf 12.545 im Jahr 2023. Die Anzahl der Wohn- und Pflegeplätze wuchs von 6.720 im Jahr 2018 auf 7.687 im Jahr 2023. Die Ausgaben für Betreuungs- und Pflegedienste kletterten von € 266.561.013 im Jahr 2018 auf € 395.923.522 im Jahr 2023.

#### Ausbau nötig

Dies zeigt, dass ein Ausbau der bestehenden Strukturen dringend nötig ist. Gerade für Menschen mit Behinderungen, bei deren medizinischer und pflegerischer Begleitung die Einrichtungen nach dem Tiroler Teilhabege-

### 3. Anregungen an die Gesetzgebung und die Verwaltung

setz oder dem Tiroler Heim- und Pflegeleistungsgesetz an ihre Grenzen stoßen, steht nur eine einzige Einrichtung in Tirol zur Verfügung. Die Landes-Pflegeklinik Tirol hat aber Wartelisten für die Aufnahme im dreistelligen Bereich. Es ergeht daher neuerlich die Anregung, den Ausbau dieses Angebotes zu unterstützen, um mehr Langzeitpflegeplätze zu schaffen.

#### **Pflegeplatzbörse**

Immer wieder berichten Angehörige von der schwierigen Suche nach einem Pflegeplatz für ihre Verwandten. Hier könnte eine elektronische Pflegeplatzbörse Abhilfe schaffen. Das Bundesland Oberösterreich hat beispielsweise eine eigene Kurzzeitpflegebörse eingerichtet. Es handelt sich dabei um eine eigene Website für Suchende. Dort können sich pflegende Angehörige über freie Kurzzeitpflegeplätze zu einem konkreten Termin in oberösterreichischen Alten- und Pflegeheimen informieren und elektronisch eine Anfrage an das jeweilige Heim senden.

Bis zur Einführung dieser Website konnten nur die einzelnen Alten- und Pflegeheime selbst eine Auskunft über die Verfügbarkeit von Kurzzeitpflegeplätzen im jeweiligen Heim geben. Es war daher in der Vergangenheit oft erst nach unzähligen Telefonaten und Auskünften möglich, einen geeigneten Kurzzeitpflegeplatz zu finden. Mit der Kurzzeitpflegebörse wurde ein neues und innovatives Angebot geschaffen, das einen Beitrag zur Entlastung pflegender Angehöriger leistet. Dadurch soll ein „Urlaub von der Pflege“ leichter möglich werden. Darüber hinaus soll das Angebot nach akuten Krankheitsereignissen zur Gesundung beitragen und so unter Umständen eine schnellere Rückkehr in die eigene Wohnung möglich machen. Die Kurzzeitpflegebörse ist durch eine Zusammenarbeit zwischen dem Sozialressort des Landes, den Statutarstädten, dem Gemeindebund und den Sozialhilfeverbänden erstellt worden.

Eine Abfrage auf der Website der ARGE Tiroler Altenheime bietet im Vergleich nur begrenzte Auswahlkriterien und einen deutlich geringeren Informationsgehalt bei den Ergebnissen.

#### **oberösterreichisches Modell**

Es wird daher angeregt, für Tirol zu prüfen, ob ein ähnliches Modell wie in Oberösterreich denkbar wäre.

### 3.5. Haushaltseinkommen verhindert Leistungszuerkennung

#### **Haushaltseinkommen als Maßstab**

Wohnraum in Tirol ist sehr teuer. Im Zuge der Schließung von großen Einrichtungen im Behindertenbereich müssen Wohnungen für die davon betroffenen Personen gefunden werden. Gleichzeitig werden Menschen immer älter und wollen selbstständig in einer vertrauten Wohnumgebung bleiben. Die Anzahl von Singlehaushalten steigt. All diese Faktoren tragen dazu bei, dass Wohnraum begehrter und damit noch kostspieliger wird.

#### **flexible Wohnformen**

In der Folge steigt außerdem der Bedarf an flexiblen Wohnformen. Es wird aus wirtschaftlicher Sicht in Zukunft für viele Menschen Sinn machen, alternative Wohnformen zu suchen. Das könnte zum Beispiel eine Wohngemeinschaft sein.

Leider ziehen viele Rechtsvorschriften das gesamte Haushaltseinkommen heran, wenn es darum geht, festzustellen, ob jemand Anspruch auf finanzielle Unterstützung hat. Mietzinsbeihilfe, Mindestsicherung und Förderungen wie der Heizkostenzuschuss, das Kindergeld Plus oder die Ausbildungshilfe für Lehrlinge stellen immer auf das gesamte Haushaltseinkommen ab. In vielen Fällen besteht aber kein Rechtsanspruch auf eine finanzielle Unterstützung durch die ebenfalls im Haushalt lebende Person. Oftmals möchte die andere Person nicht einmal ihre Einkommenssituation offenlegen. Dann können der Behörde auch keine Unterlagen zur Berechnung vorgelegt werden.

#### **Beispiele**

Menschen, die von den Auswirkungen dieser Regelung betroffen sind, sprechen immer wieder bei der Landesvolksanwältin vor. Genannt werden kann ein Paar in Lebensgemeinschaft, bei dem die Frau berufstätig war und der Mann Mindestsicherung beziehen musste. Nachdem sich die gesundheitliche Situation ihrer Mutter rapide verschlechtert hatte, nahmen sie die ältere Dame bei sich auf. Da diese eine zu hohe Pension hatte, verlor der Mann den Anspruch auf Mindestsicherung und hatte nun kein eigenes Einkommen mehr. Verzweifelt teilte er uns mit, dass er ja nicht ständig die Schwiegermama um Geld anbetteln könne.

#### **Alters-WG**

In einem anderen Beispiel beschlossen zwei Schwestern, eine Alters-WG zu gründen. Eine Dame war schon in Pension und bezog die Ausgleichszulage, während die andere noch berufstätig war. Mit der Begründung des gemeinsamen Wohnsitzes wurden der älteren Schwester sämtliche bis dahin bezogenen Beihilfen gestrichen.

## 3. Anregungen an die Gesetzgebung und die Verwaltung

In einem weiteren Fall nahm eine Frau einen Bekannten bei sich auf, der gerade seine Wohnung und seinen Job verloren hatte. Dadurch hatte auch sie keinen Anspruch mehr auf staatliche Unterstützung. Sie erhält zwar von ihm einen Anteil an der Miete, aber der entspricht nicht der Höhe der Ansprüche, die sie dadurch verloren hat. Und gerade bei Menschen mit Behinderungen, die noch zu Hause oder in Wohngemeinschaften leben, die von Dienstleistern betreut werden, verhindern die Einkommen der Mitbewohner:innen oft den Bezug eigener Sozialleistungen.

Es wird daher angeregt, bei der Definition des Haushaltseinkommens nicht mehr ausschließlich von der idealtypischen Familie auszugehen, sondern die in der Realität vorkommenden und in Zukunft wohl noch häufigeren Wohnformen zu berücksichtigen und zu prüfen, ob die im gleichen Haushalt lebenden Personen einen gegenseitigen Unterhaltsanspruch haben.

Darüber hinaus wird dringend angeregt, bei Bedarfsgemeinschaften entsprechend der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes und des Landesverwaltungsgerichtes eine Ermittlung über die tatsächliche Kostenverteilung in der Praxis durchzuführen und zu prüfen, ob möglicherweise bedarfsmindernde Leistungen auch tatsächlich erbracht wurden.

### 3.6. Fehlende Transparenz und somit mangelnde Nachvollziehbarkeit von Vorschriften und Leistungen

#### **Rückforderung ohne Erklärung**

Im Berichtsjahr meldete sich bei der Landesvolksanwältin ein Mann für seine Lebensgefährtin, die von der zuständigen Mindestsicherungsbehörde aufgefordert worden war, einen Überbezug von mehr als € 5.000 zurückzubezahlen. Da eine Rückforderung aufgrund fehlender genauerer Erklärung im Schreiben der Bezirksverwaltungsbehörde für die Mindestsicherungsbezieherin nicht nachvollziehbar war, wurden ihr die anzuwendenden Rechtsgrundlagen des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes erläutert. Auch die Berechnungsmethode, welche die Mindestsicherungsbehörde herangezogen hatte, wurde für eine deutliche Nachvollziehbarkeit der Höhe des zurückzubezahlenden Überbezuges dargestellt.

#### **Erläuterung Berechnungsschritte**

Erst durch die Rückmeldung der Landesvolksanwältin, in der sämtliche Schritte zur Berechnung des Rückerstattungsbetrages aufgelistet wurden, erfuhr die Frau, wie die Berechnung des Rückerstattungsbetrages erfolgt war, und erlangte somit Rechtssicherheit.

## **viele Anfragen**

Dieser Fall steht beispielhaft für viele ähnliche Fragen. Es melden sich immer wieder Personen, für die nicht klar ist, wie eine Behörde zu einem bestimmten Berechnungsergebnis kommt. Dies betrifft verschiedenste Bereiche von der Mindestsicherung über die Mietzinsbeihilfe und Pflegeheimkosten bis zu den Leistungen aus der Behindertenhilfe.

## **Nachvollziehbarkeit erforderlich**

Infolgedessen wird an dieser Stelle die Anregung an die Verwaltung aus dem letzten Jahresbericht wiederholt, bei Vorschreibungen von Kostenbeiträgen oder Gewährungen beziehungsweise Rückforderungen von Leistungen eine bessere Nachvollziehbarkeit durch die Aufschlüsselung der Berechnung oder die Veröffentlichung der Berechnungskriterien zu erreichen.

## **3.7. Ungleichbehandlung von Unterhaltsansprüchen bei Pflegeheimkosten**

### **Aufnahme eines Ehepartners in einem Pflegeheim**

Unterschiedliche Regelungen des Unterhaltsanspruches beziehungsweise der Unterhaltsverpflichtung, wenn ein Ehepartner stationär in einem Pflegeheim aufgenommen wird und der andere Partner weiterhin zu Hause wohnt, führen zu Rechtsunsicherheit.

### **Einsatz der eigenen Mittel**

Gemäß § 27 Tiroler Heim- und Pflegeleistungsgesetz (THPG) hat der Hilfesuchende vor der Gewährung von Hilfeleistungen seine eigenen Mittel, zu denen sein gesamtes Einkommen gehört, einzusetzen.

Bei der Berechnung der Höhe des Einkommens sind bestimmte Anteile der Pension, Sonderzahlungen und ein bestimmter Prozentsatz des Pflegegeldes der Stufe 3 außer Ansatz zu lassen. Dies entspricht den zessionsrechtlichen Bestimmungen des § 324 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG).

Sonstige Verbindlichkeiten sind im Gesetz nicht benannt.

### **Unterhaltsanspruch des Ehepartners**

Gemäß § 28 THPG hat der Hilfesuchende Ansprüche auf bedarfsdeckende oder bedarfsmindernde Leistungen gegen Dritte zu verfolgen. Hierunter fallen zum Beispiel Unterhaltsansprüche. Die Berechnung der Höhe dieses Unterhaltsanspruches erfolgt in diesem Fall jedoch nicht nach der allgemein anerkannten Prozentwertmethode (je nach Einkommensverhältnissen der Ehegatten 33 % oder 40 %). Der Unterhaltsanspruch wird dahingehend beschränkt, dass dem/der zuhausegebliebenen Ehegatten/Ehegattin lediglich ein Betrag in Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende gemäß § 293 Abs. 1 lit. a sublit. bb ASVG verbleiben soll.

## 3. Anregungen an die Gesetzgebung und die Verwaltung

### **Unterhaltsanspruch des Hilfesuchenden**

Anders verhält es sich gemäß § 34 THPG beim Kostenersatz durch Dritte. Ist der Dritte gegenüber dem Hilfebezieher gesetzlich zum Unterhalt verpflichtet, so bemisst sich der Kostenersatz nach den Unterhaltsverpflichtungen des § 94 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch beziehungsweise des § 12 Eingetragene Partnerschaft-Gesetz. Die Berechnung der Höhe dieses Unterhaltsanspruches erfolgt nach der oben erwähnten Prozentwertmethode.

Im Ergebnis wird daher von der Behörde unterschiedlich bewertet, ob jemand ein Recht auf Unterhalt hat oder zu Unterhaltszahlungen verpflichtet ist.

### **fehlende gesetzliche Bestimmung**

Begründet wird diese seit jeher bestehende Vollzugspraxis von der Behörde mit dem Umstand, dass die Konstellation, dass der Hilfesuchende Unterhaltsansprüche gegenüber Dritten hat, im THPG ausdrücklich geregelt ist, während sich hinsichtlich des Umgangs mit etwaigen Unterhaltspflichten des Hilfesuchenden keine Bestimmung im Gesetz findet. Deshalb werden lediglich Unterhaltstitel in Form von gerichtlichen Vereinbarungen, Verträgen et cetera berücksichtigt.

Diese Vollzugspraxis ist sachlich nicht gerechtfertigt und es wird daher angeregt, dass die Berücksichtigung des Rechts auf Unterhalt im THPG ausdrücklich geregelt wird.

### **3.8. Berücksichtigung von Einkommen aus Ferialarbeit oder Pflichtpraktikum?**

Leistungen der Mindestsicherung sind nur so weit zu gewähren, als der jeweilige Bedarf nicht durch Einsatz der eigenen Mittel und Kräfte gedeckt werden kann.

### **Einsatz eigener Mittel**

Vor der Gewährung der Mindestsicherung sind die eigenen Mittel, zu denen das gesamte Einkommen und das Vermögen – bis zu einer festgelegten Freibetragsgrenze – gehören, einzusetzen.

Als Einkommen gelten alle Einkünfte, die dem Hilfesuchenden zufließen.

### **Einkommen aus Ferialarbeit ist bedarfsmindernd**

Diesem Einkommensbegriff folgend, wird das Einkommen aus Ferialarbeit und Pflichtpraktikum als bedarfsmindernd gewertet. Im Konkreten bedeutet dies, dass es vom Mindestsicherungsbedarf abgezogen wird. Es kann

auch zu der Konstellation kommen, dass die Bedarfsgemeinschaft, also die Familie, keinen Anspruch auf Mindestsicherung mehr hat, weil keine Notlage im Sinne des Gesetzes vorliegt.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass eine bedarfsmindernde Berücksichtigung des Einkommens von Minderjährigen nur dann erfolgen dürfte, wenn die Behörde feststellt, dass es tatsächlich Zahlungen der Kinder an die Eltern gegeben hat.

Unbestritten ist, dass die Mindestsicherung als letztes Auffangnetz dienen soll.

#### **Anreiz fehlt**

Es darf jedoch nicht übersehen werden, dass Minderjährigen durch diese Bestimmung jegliche Motivation genommen wird, sich in den Ferien „etwas dazuzuverdienen“ und sich so etwas leisten zu können, zu dem die Erziehungsberechtigten nicht in der Lage sind, zum Beispiel ein Sparen auf den Führerschein.

Unterhaltsrechtlich gesehen zählen geringe Einkünfte aus einer kurzfristigen Ferienarbeit nicht als Eigeneinkommen der Unterhaltsberechtigten.

#### **Bekämpfung sozialer Ausgrenzung**

Ziele der Mindestsicherung sind unter anderem das Führen eines menschenwürdigen Lebens und die Bekämpfung von sozialer Ausgrenzung.

In diesem Sinne wird angeregt, das Einkommen von Minderjährigen aus Ferienarbeit und Pflichtpraktikum sowie jenes von Studierenden bis zu einer bestimmten Höhe nicht als bedarfsmindernd zu werten.

### **3.9. Wohnungsvergabe bei bevorstehender Kündigung einer Privatwohnung nicht möglich**

#### **Ende des Mietvertrages**

Ein Ehepaar wohnte in einer privaten Mietwohnung mit einem befristeten Mietvertrag. Der Eigentümer meldete Eigenbedarf an und kündigte den Mietvertrag zum regulären Enddatum.

Daher suchte das Ehepaar um eine Gemeindewohnung an, da es annahm, die Voraussetzungen zu erfüllen.

## 3. Anregungen an die Gesetzgebung und die Verwaltung

### **Ansuchen abgelehnt**

Tatsächlich wurde das Ansuchen jedoch abgelehnt und dies damit begründet, dass das Ehepaar die Voraussetzungen der aktuell gültigen Vormerk- und Vergaberichtlinie nicht erfülle. Die Wohnung sei groß genug und nicht zu teuer. Ein ärztliches Attest, das einen Wohnungswechsel begründen könnte, liege nicht vor. Allein die Kündigung eines Mietvertrages stelle keinen Vormerkgrund dar.

Bei einer persönlichen Vorsprache wurde dem Ehepaar mitgeteilt, dass es zuerst ohne Mietverhältnis auf der Straße stehen müsste, damit die Richtlinie der Wohnungsvergabe greift.

### **Ende des Mietvertrages als Vormerkgrund**

Es wird daher angeregt, dass in Vormerk- und Vergaberichtlinien für die Wohnungsvergabe die nachweisliche Aufkündigung eines Mietvertrages oder das Ende eines befristeten Mietvertrages als möglicher Vormerkgrund mit aufgenommen wird.

### **3.10. Heranziehung von Sachverständigen im Bauverfahren – Prüfung von Alternativen**

#### **Sachverständi- genkosten**

An die Landesvolksanwältin wurden im Berichtsjahr mehrfach Fälle herangezogen, in denen Bürger:innen in Bauverfahren hohe Kosten entstanden sind, weil in Ermangelung von Amtssachverständigen nichtamtliche Sachverständige herangezogen wurden und deren Gebühren den Bauwerber:innen auferlegt wurden.

#### **Gebühren**

Durch die Befassung von nichtamtlichen Sachverständigen entstehen Gebühren. Die Stundensätze beziehungsweise die Kosten für die Sachverständigentätigkeit errechnen sich nach Pauschalbeträgen/Tarifen oder dem Gebührenanspruchsgesetz 1975. Im Vergleich zur Befassung von Amtssachverständigen wird das Verfahren für die antragstellende Person also merklich teurer.

#### **Praxis: regelmäßige Befassung**

Es ist der Eindruck entstanden, dass es üblich geworden ist, in Bauverfahren auf Gemeindeebene auf nichtamtliche Sachverständige zurückzugreifen, ohne zu prüfen, ob es nicht andere Möglichkeiten gibt.

#### **Gesetz: ausnahmsweise Befassung**

Das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) sieht jedoch vor, dass nichtamtliche Sachverständige nur ausnahmsweise herangezogen werden sollen. Zusammengefasst ausgedrückt wird im Gesetz normiert, dass nichtamtliche Sachverständige dann zu befragen sind, wenn Amts-

sachverständige nicht zur Verfügung stehen, es die Besonderheit des Falles erfordert oder eine wesentliche Verfahrensbeschleunigung erreicht werden kann.

In diesem Zusammenhang darf darauf hingewiesen werden, dass es mehrere Optionen gibt, die Kosten für die Betroffenen geringer zu halten.

**sachkundiger  
Organwalter**

Grundsätzlich gibt es die Möglichkeit, dass eine Person, die im Bauamt tätig ist, selbst sachkundig ist und folglich das Erfordernis für ein Sachverständigengutachten im Bauverfahren entfällt.

**gemeinde-  
übergreifende  
Strukturen**

Darüber hinaus gibt es Kooperationen zwischen Gemeinden, in denen gemeinsam die für Bauverfahren notwendigen Strukturen, zum Beispiel in einem gemeinsamen Bauamt, zur Verfügung gestellt werden und somit auch Amtssachverständige zur Verfügung stehen.

**Kooperation**

Außerdem ergibt sich aus § 32 Abs. 8 lit. c Tiroler Bauordnung 2022 die Möglichkeit, sich von anderen Gebietskörperschaften, also auch von anderen Gemeinden, hochbautechnische Sachverständige „auszuleihen“, welche dann im Verfahren als Amtssachverständige tätig werden.

**vorrangig  
Amtssachver-  
ständige**

Es ergeht daher die Anregung an die Gemeinden, zur Vermeidung von hohen Kosten für die Antragsteller:innen in Bauverfahren zu prüfen, welche Möglichkeiten es gibt, auf amtliche Sachverständige zurückzugreifen, und somit dem Primat des Amtssachverständigen, welches das AVG vorgibt, Rechnung zu tragen.

## 4. Bericht des Behindertenanwaltes

### 4.1. Allgemeines

Im Berichtsjahr waren 475 Kontakte der Materie „Behindertenanliegen“ zuzuordnen. Menschen mit Behinderungen treffen in ihrem Alltag auf vielfältige Schwierigkeiten. Gerade der Umgang mit Ämtern und Behörden stellt oft eine große Herausforderung dar. Unverständliche Formulare, verwirrende bürokratische Verfahren und unzureichende Aufklärung über Leistungen, Fördermöglichkeiten, eigene Rechte und Ansprüche erschweren die volle Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Im Team der Landesvolksanwältin gibt es daher einen eigenen Behindertenanwalt und eine Sozialarbeiterin/Juristin für die Anliegen von Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen. Sie klären Vorsprechende über die Rechtslage auf, prüfen deren Beschwerden, geben weiterführende Hinweise und beraten zu den bestehenden Möglichkeiten.



Bildnachweis: Foto Hofer

Behindertenanwalt Mag. Kristof Widhalm

## **vielfältige Anliegen**

Die Anliegen, mit denen Vorsprechende kommen, stammen aus allen Lebensbereichen. In Bezug auf die Behindertenhilfe des Landes geht es oft um nicht gewährte Leistungen. In diesen Fällen wird versucht, den Behörden gegenüber zu argumentieren, aus welchen Gründen der Person die Leistung doch zuerkannt werden sollte. Angehörige melden sich zum Beispiel, wenn sie keinen geeigneten Wohnplatz für einen Verwandten finden oder es Schwierigkeiten in der Tagesstruktur gibt.

Auch im Schulbereich kommt es immer wieder zu Situationen, die als ungerecht empfunden werden. Die persönliche Mobilität spielt eine große Rolle, wenn Personen nicht mit dem Rollstuhl in ein Fahrzeug einsteigen können, die Unterführung zum Bahnhof nicht barrierefrei ist oder andere Hürden ein Weiterkommen verunmöglichen. Auch Beschilderungen bieten Anlass zu Kritik, wenn die Informationen in viel zu kleiner Schrift abgedruckt sind. Touchscreens schließen einige Gruppen vom Zugang zu den nötigen Informationen aus. Konflikte rund um Behindertenparkplätze oder Unzufriedenheit mit Auflagen beim befristeten Führerschein sind ebenfalls öfters Grund für Beschwerden. In diesen und noch vielen weiteren Fällen wird versucht, Abhilfe zu schaffen, Bewusstsein zu bilden und Lösungen aufzuzeigen.

## **Pläne im Behin- dertenbereich**

Derzeit ist im Behindertenbereich sehr viel in Bewegung. Über den Tiroler Aktionsplan und den Bedarfs- und Entwicklungsplan Behindertenhilfe wird die bestehende Soziallandschaft im Behindertenbereich einer strengen Überprüfung unterzogen.

Darum werden an dieser Stelle derzeit wenig konkrete Forderungen erhoben, da in den laufenden Prozessen alle Interessensvertretungen die Gelegenheit haben, ihre Wünsche, Bedürfnisse und Kritik zu äußern. Nach Abschluss der Prozesse kann evaluiert werden, was davon umgesetzt worden ist und wo noch Handlungsbedarf besteht.

# 4. Bericht des Behindertenanwaltes

## 4.2. Tiroler Aktionsplan

### gesetzliche Vorgaben

Österreich hat 2008 die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) ratifiziert, die nicht nur auf Bundesebene ihre Wirkungen entfaltet, sondern auch für die einzelnen Bundesländer Verpflichtungen schafft. Am 15.11.2010 wurde von der EU die Europäische Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010–2020 beschlossen, um die vollständige Umsetzung der UN-BRK zu gewährleisten.

### volle Teilhabe als Ziel

Die Europäische Strategie hat sich zum Ziel gesetzt, Menschen mit Behinderungen in die Lage zu versetzen, ihre volle Teilhabe an der Gesellschaft und der europäischen Wirtschaft wahrzunehmen. Der Schwerpunkt der Strategie liegt auf der Beseitigung von Barrieren. Die Steiermark war 2012 das erste Bundesland, das einen eigenen Aktionsplan schuf. Dieser Plan war aber auf den Wirkungsbereich des Sozialressorts beschränkt.

### breite Beteiligung

Da es sich bei den Angelegenheiten von Menschen mit Behinderungen um eine Querschnittsmaterie handelt, die alle Lebensbereiche betrifft, ist ein ressortübergreifender Landes-Aktionsplan notwendig, um sicherzustellen, dass Verbesserungen in allen Lebensbereichen erzielt werden können. In Tirol wurde darum ein breiter Beteiligungsprozess gestartet, der auch sehr viele Abteilungen beim Amt der Landesregierung miteinbezieht. Von der Elementarbildung über die Forstabteilungen bis zum Zivil- und Katastrophenschutz sind Vertreter:innen des Landes in den Umsetzungsteams zu finden. Nutzer:innenvertretung, große Interessensvertretungen und die Dienstleister:innen sind ebenfalls miteinbezogen.

### Kritik

Natürlich gibt es auch mehrere Kritikpunkte an einem derart großen Beteiligungsprozess. Er ist mit erheblichem Zeitaufwand und Engagement für die Teilnehmenden verbunden. Es ist nicht immer leicht, die zeitlichen Ressourcen für die zahlreichen Sitzungen zu finden, die Anreise nach Innsbruck in Kauf zu nehmen und eventuell danach noch Stellungnahmen zu den Ergebnissen der Sitzungen zu schreiben. Trotz der breiten Beteiligung bleibt die Gefahr, dass bestimmte Gruppen unterrepräsentiert bleiben. Dies trifft insbesondere Menschen mit niedrigerem Einkommen und Bildungsniveau sowie Personen mit Migrationshintergrund oder sozialen Ängsten. Auch Personen, die auf persönliche Assistenz angewiesen sind und nur ein beschränktes Zeitbudget an Unterstützung zur Verfügung haben, müssen oft auf andere Aktivitäten verzichten, um sich in den Beteiligungsprozess einbringen zu können.

### Ungeduld

Den Teilnehmenden ist manches Mal die Ungeduld anzusehen, wenn sie das Gefühl haben, dass Verbesserungen nicht oder nur langsam umge-

setzt werden. Nicht alle Erwartungen der Beteiligten können erfüllt werden, was zu Frustration führen kann. Vielfach herrscht Skepsis darüber, ob die Ergebnisse des Beteiligungsprozesses dann tatsächlich von Politik und Verwaltung berücksichtigt werden. Die Vielfalt und Unterschiedlichkeit der Interessen und Perspektiven kann die Entscheidungsfindung erschweren und den gesamten Prozess verlangsamen.

Diese Punkte werden von Teilnehmenden auch immer wieder kommuniziert und der ganze Prozess wird hinterfragt. Zusätzlich stimmen sinkende Teilnahmezahlen nachdenklich.

Diese Kritikpunkte unterstreichen die Notwendigkeit, alle Beteiligungsprozesse sorgfältig zu planen, transparent zu gestalten und den Verlauf regelmäßig zu evaluieren, um die Effektivität und Akzeptanz sicherzustellen. Von großer Wichtigkeit ist eine klare Kommunikation von Anfang an. Es ist entscheidend, Ziele, Zielgruppen, Inhalte, Struktur und Organisation des Prozesses von Anfang an möglichst verständlich zu kommunizieren.

## **Vorteile**

Dennoch kann davon ausgegangen werden, dass der Prozess ein Gewinn für alle Seiten ist. Durch den Austausch zwischen unterschiedlichen Beteiligten können neue Erkenntnisse gewonnen und verschiedene Ansichten zu einem Thema miteinbezogen werden. Das Verständnis für die Wünsche, Bedürfnisse und Probleme von anderen Gruppierungen steigt dadurch. Die Zusammenarbeit verschiedener Gruppen kann zu innovativen Ideen und Lösungsansätzen führen. Ein Netzwerk aus verschiedenen Interessensvertretungen erzielt oft eine größere Wirkung als einzelne Akteure allein. Es stärkt den Zusammenhalt der Betroffenen und schafft das Gefühl, eine gemeinsame Sache zu verfolgen. Mitzuerleben, wie bei einem Kompromiss mehrere Gruppen zurückstecken müssen, erhöht die Akzeptanz des Ergebnisses durch das Wissen, dass alle bei ihren Forderungen nachgeben müssen, um eine tragfähige Lösung zu erreichen, von der möglichst viele Personengruppen profitieren können.

## **gelungene Vernetzung**

Tirol ist ein Musterbeispiel für gute Vernetzung. Mit Ausnahme von Wien und der Steiermark sind die Dienstleister:innen nirgends so gut vernetzt wie in Tirol über die argeSODiT (Dachverband der Organisationen für Menschen mit Behinderungen). Auch für Angehörige wurde ein eigener Verein als Plattform für gemeinsame Interessensarbeit gegründet und zusätzlich noch ein Forum für den Austausch mit Selbsthilfegruppen geschaffen (AMB – Angehörige von Menschen mit Behinderungen und die ArGe ANiT – Arbeitsgemeinschaft der Angehörigenvereine und Selbsthilfegruppen in Tirol). Damit dürfte Tirol ein Alleinstellungsmerkmal in Österreich haben.

## 4. Bericht des Behindertenanwaltes

### 4.3. Bedarfs- und Entwicklungsplan

#### **Expertise-Gruppen**

Im Juni 2024 fand die Kick-off-Veranstaltung zur Erstellung des Bedarfs- und Entwicklungsplanes (BEP) für Angebote der Behindertenhilfe 2025–2030 statt. In elf Expertise-Gruppen zu einzelnen Bereichen sollen in einem ersten Schritt zuerst der vorhandene Bedarf beziehungsweise die Bedürfnisse (sozial/emotional/körperlich) gesammelt und mit dem derzeitigen Leistungsangebot abgeglichen werden. In der zweiten Phase sollen schließlich die Ergebnisse in einen konkreten Bedarfs- und Entwicklungsplan einfließen, der sich an der UN-BRK orientiert.

#### **Organisation**

Die Organisation des ganzen Prozesses übernimmt eine Prozessgruppe unter Leitung der Fachabteilung. Zusätzlich wurde eine Reflexionsgruppe eingerichtet, der Mitglieder des Tiroler Monitoring-Ausschusses angehören, eine Vertreterin der Kommission 1 (OPCAT-Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe) der Volksanwaltschaft des Bundes sowie der Behindertenanwalt bei der Landesvolksanwältin. Diese Gruppe soll den Prozess kritisch hinterfragen und allenfalls Korrektorempfehlungen geben. Dann gibt es noch ein Begleitforum, in dem alle Beteiligten vertreten sind. Die Zusammenkünfte des Forums dienen dazu, die in den einzelnen Expertise-Gruppen erarbeiteten Punkte den anderen Gruppen zu präsentieren.

#### **Verbesserungen zu erwarten**

Es ist noch zu früh, um Ergebnisse vorwegzunehmen, aber es kann davon ausgegangen werden, dass die Angebotslandschaft in der Behindertenhilfe dadurch vor einschneidenden Veränderungen steht. Viele Unterstützungsformen werden deutlich individualisierter und flexibler gestaltet werden müssen, so dass die Unterstützungsleistungen besser an die persönlichen Bedürfnisse, Wünsche und Vorlieben der Betroffenen angepasst werden. Das Ziel, ein selbstbestimmtes Leben in der Gemeinschaft führen zu können, soll damit deutlich besser erreichbar sein als bisher.

## 4.4. Persönliche Assistenz

### **Unterstützung im Alltag**

Im Zuge der De-Institutionalisierung sollen viele Wohneinrichtungen im Behindertenbereich geschlossen werden. Sobald die von dieser Maßnahme betroffenen Personen in kleineren Wohneinheiten ein neues Zuhause gefunden haben, werden sie weiterhin Unterstützung zur Bewältigung des Alltags benötigen. Diese Unterstützung soll großteils über die persönliche Assistenz erfolgen.

### **einheitlicher Antrag**

Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz und persönliche Assistenz im Freizeitbereich waren bislang streng getrennt. In der Praxis hat dies oft zu Unannehmlichkeiten geführt, wenn sich private und berufliche Aspekte vermischen, weil Dokumentation und Abrechnung aufwändiger werden. Um die Handhabung zu vereinfachen, gibt es nun ein gemeinsames Antragsformular für beide Unterstützungsformen. Die Abrechnung erfolgt danach im Hintergrund zwischen Bezirksverwaltungsbehörde und Sozialministeriumservice.

### **Zielgruppen- erweiterung**

Erfreulicherweise wird auch daran gearbeitet, die Zielgruppen für die persönliche Assistenz zu erweitern. Menschen mit Lernschwierigkeiten oder psychiatrischen Diagnosen konnten diese Leistung bislang nicht in Anspruch nehmen, weil die Behörden ihnen die Anleitungsfähigkeit absprachen. In Tirol wurde nun ein Pilotprojekt gestartet, bei dem auch Personen, denen die Leistung aus diesem Grund bisher verwehrt wurde, persönliche Assistenz in Anspruch nehmen können.

### **Abgrenzung- schwierigkeiten**

Neben der Frage der Anleitungsfähigkeit gibt es in der Praxis immer wieder andere Abgrenzungsschwierigkeiten. Persönliche Assistenz nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz darf auch von Laien auf Anordnung und nach Einschulung durch einen Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege durchgeführt werden. Die Frage, was unter diese Laintätigkeit fallen darf, und die Abgrenzung zwischen medizinischer Pflege und Körperpflege schaffen immer wieder Probleme. Dazu kommt noch, dass sich Leistungen in der Leistungsbeschreibung nach dem Tiroler Heim- und Pflegeleistungsgesetz (THPG) mit jenen nach dem Tiroler Teilhabegesetz (TTHG) überschneiden beziehungsweise decken. Die verwendeten Begriffe unterscheiden sich nur geringfügig. Was im einen Gesetz als Basisversorgung bezeichnet wird, heißt im anderen Grundversorgung, der Hauswirtschaftsdienst in der einen Norm wird zum Haushalt in der anderen.

Auf Leistungen nach dem THPG haben Personen mit altersbedingtem Gebrechen und Leiden Anspruch, wenn sie mindestens Pflegegeld der

## 4. Bericht des Behindertenanwaltes

Stufe 2 beziehen. Bei Leistungen nach dem TTHG greift der allgemeine Behinderungsbegriff.

Das bringt mit sich, dass die Tarife für die jeweilige Leistung beziehungsweise die Kosten je nach Ausbildung des Personals unterschiedlich hoch ausfallen. Die gleiche Tätigkeit kostet also abhängig von der ausführenden Person unterschiedlich viel. Hier wäre für die Betroffenen eine Anpassung und Flexibilisierung wünschenswert.

### 4.5. Sexualbegleitung für Menschen mit Behinderungen

**Sexualbegleitung in vertrauter Umgebung zulässig** Durch eine Novelle des Landes-Polizeigesetzes wird Menschen mit Behinderungen in Zukunft die Inanspruchnahme von Sexualbegleitung ermöglicht werden. Entgeltliche sexuelle Dienstleistungen an volljährigen Menschen mit Behinderungen in deren privaten Räumlichkeiten, in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen und in Alten-, Wohn- und Pflegeheimen werden damit rechtlich zulässig. Diese Gesetzesänderung ist auf die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) zurückzuführen. Art. 23 UN-BRK enthält nämlich die staatliche Verpflichtung zur Schaffung geeigneter und effektiver Maßnahmen, um Diskriminierungen von Menschen mit Behinderungen in Fragen betreffend Ehe, Familie, Elternschaft und Partnerschaften zu beseitigen.

**Anspruchsberechtigung** Als Menschen mit Behinderungen im Sinn des Landes-Polizeigesetzes gelten Personen, die Leistungen nach dem Tiroler Teilhabegesetz, dem Tiroler Heim- und Pflegeleistungsgesetz oder Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz beziehen sowie Personen, die über einen Behindertenpass nach dem Bundesbehindertengesetz verfügen. Es gibt spezielle Ausbildungen für die Dienstleistungen in diesem Bereich. Sexualbegleitung ermöglicht Menschen mit Behinderungen, ihr Bedürfnis nach Intimität selbstbestimmt zu leben und trägt zur Umsetzung des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung bei. Menschen mit Behinderungen befinden sich viel häufiger in schwierigen Lebenslagen mit Abhängigkeiten, leben oft sehr isoliert und in ihrem sozialen Bewegungsradius stark eingeschränkt. Darum stellt eine bezahlte Leistung oft die einzige Möglichkeit dar, körperliche Nähe und Intimität zu erfahren.

## 4.6. Länderkonferenz der Ombudsstellen für Menschen mit Behinderungen (LOMB) und Vernetzung

### **personelle Veränderungen**

Die LOMB hat nach langen Jahren der personellen Stabilität durch die Pensionierung von Frau Mag.<sup>a</sup> Isabella Scheiflinger als Leiterin der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderungen in Kärnten eine Veränderung erlebt. Durch ihre verbindende, lebhafte und engagierte Art hat sie nicht nur die Zusammenarbeit in der Konferenz wesentlich gestaltet, sondern war auch stets eine Inspiration in ihrer Art, sich für die Sache einzusetzen. Ihr Nachfolger ist Herr Martin Kahlig. Als ihr bisheriger Stellvertreter ist er bestens mit der Materie vertraut.

Im Berichtsjahr fanden zwei Austauschtreffen statt, bei denen neue Entwicklungen diskutiert, problematische Fälle besprochen und gemeinsame Strategien entworfen wurden.

### **Dialog im Parlament**

Zur Vernetzung genutzt wurde auch eine Veranstaltung im Parlament, zu der die Volksanwaltschaft des Bundes geladen hatte. Es wurden Vertretungen aller Bundesländer, des Bundes und von verschiedenen Interessensgruppen zu einem Dialog zur Umsetzung der Handlungsempfehlungen der UN-BRK geladen. Thema waren hauptsächlich die De-Institutionalisierung, der Bildungsbereich und die Frage, welche Strukturen geschaffen werden müssen, um die bestmögliche Umsetzung der UN-BRK sicherstellen zu können.

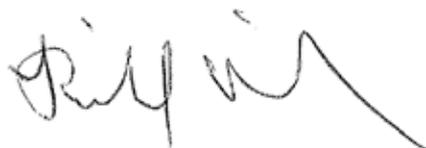
### **Behindertenan- wältin des Bundes**

Außerdem fanden zwei Austauschtreffen und ein gemeinsamer Auftritt beim Autismustag 2024 mit der Leiterin der Anwaltschaft für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen auf Bundesebene, der Behindertenanwältin Frau Mag.<sup>a</sup> Christine Steger, statt. Da Behindertenanliegen oft Angelegenheiten der Privatwirtschaft oder Schwierigkeiten mit staatsnahen Betrieben betreffen beziehungsweise Menschen Probleme in mehreren Bereichen haben, ist eine Zusammenarbeit und ein Austausch hier immer wieder angezeigt.

## 4. Bericht des Behindertenanwaltes

### 4.7. Dank

Der Bericht des Behindertenanwaltes kann aus einem Jahr voller Eindrücke, Erlebnisse, Veranstaltungen, Gespräche, bewegender Momente, Fälle, Erfolge, Enttäuschungen und wichtiger Themen immer nur kurze Ausschnitte zeigen. Ich nutze die Gelegenheit, um mich bei allen Personen zu bedanken, die Schieflogen aufzeigten, zu Lösungen beitrugen und sich auf ihre Art in Veränderungsprozesse einbrachten. Verbesserungen lassen sich oft nur gemeinsam erreichen.



Mag. Kristof Widhalm  
Behindertenanwalt bei der Landesvolksanwältin

# 5. Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung

## 5.1. Präsenz in Medien und beim Tag der offenen Tür

### Medienpräsenz

Auch im Berichtsjahr wurde wieder Öffentlichkeitsarbeit geleistet, um die Bevölkerung über die Aufgaben der Landesvolksanwältin und aktuelle Themen zu informieren. Anlässlich der Sprechstage wurden regelmäßig Inserate in den Regionalmedien geschaltet. Darüber hinaus wurden auch zum 35-jährigen Bestehen des Organs des Tiroler Landesvolksanwaltes Interviews in Rundfunk- und Printmedien gegeben.



Bildnachweis: ORF T

Landesvolksanwältin MMag.ª Dr.ª Doris Winkler-Hofer im ORF-Studio im Gespräch mit Moderator Martin Papst.

## 5. Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung



Auf der Website steht neben allgemeinen Informationen weiterhin ein Kurzvideo zur Verfügung, mit dem eine zusätzliche Möglichkeit geschaffen wurde, sich von der Tätigkeit der Landesvolksanwältin ein Bild zu machen.



Bildnachweis: Tiroler Landtag/Opavald

Titelbild Video

## Tag der offenen Tür

Beim Tag der offenen Tür am 26.10.2024 konnte der große Besucherandrang dazu genutzt werden, Interessierten die Tätigkeit der Landesvolksanwältin zu erklären und in Austausch mit Bürger:innen zu treten.



Bildnachweis: Tiroler Landtag/Obwald

v.l.: Mag. Kristof Widhalm (Behindertenanwalt), MMag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Doris Winkler-Hofer (Landesvolksanwältin) und Mag.<sup>a</sup> Sarah Preisinger

## 5. Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung

### 5.2. Zusammenarbeit mit der Servicestelle für Gleichbehandlung und Antidiskriminierung

#### **gemeinsames Vorgehen**

Das Tiroler Antidiskriminierungsgesetz 2005 sieht in § 16 Abs. 2 vor, dass eine Zusammenarbeit der Antidiskriminierungsbeauftragten mit der Landesvolksanwältin stattzufinden hat. Aber auch ohne gesetzliche Regelung liegt ein gemeinsames Vorgehen auf der Hand, da Fragen und Beschwerden immer wieder sowohl die Verwaltung als auch mögliche Tatbestände der Diskriminierung betreffen. Daher ist eine Abstimmung sachlich oft geboten.

Darüber hinaus ist es sinnvoll, Initiativen zusammen anzugehen, wenn es darum geht, bestimmte Themen in den Fokus zu rücken, um Verbesserungen zu bewirken.

Im Berichtsjahr wurden daher verschiedene Thematiken gemeinsam bearbeitet und auch erfolgreich umgesetzt.

#### **Bau- und Raumordnung**

Im Bereich der Bau- und Raumordnung konnte durch eine gemeinsame Initiative eine Gesetzesänderung in der Tiroler Bauordnung 2022 erreicht werden. Die neue Regelung ermöglicht es, Personenlifte in Wohngebäuden mit Zustimmung der Nachbar:innen im Mindestabstandsbereich nachträglich zu errichten, wenn erst nach Bauvollendung ein Bedarf nach einem barrierefreien Zugang zu allen Stockwerken entsteht. Dies war bisher nur unter erschwerten Bedingungen bei Vorhandensein eines entsprechenden Bebauungsplanes möglich.

#### **Sexualbegleitung**

Auch zur Legalisierung der Sexualbegleitung für Menschen mit Behinderungen fand eine enge Abstimmung zur dafür notwendigen Änderung des Landes-Polizeigesetzes statt. Eine entsprechende Regelung konnte im Landtag Anfang 2025 einstimmig beschlossen werden. Sie stellt einen wichtigen Meilenstein in der Anerkennung von sexuellen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen dar.

Um die tatsächliche Ausübung des Rechts auf Sexualität allen Menschen mit Behinderungen zu ermöglichen, ist eine weitere Auseinandersetzung mit der Finanzierung der Kosten, die durch die Inanspruchnahme von Sexualbegleitungen entstehen, noch ausständig. In einer gemeinsamen Stellungnahme der Antidiskriminierungsbeauftragten und der Landesvolksanwältin wurde im Rahmen des Begutachtungsverfahrens darauf hingewiesen.



Bildnachweis: Tiedler Landtag/Onwald

v.l.: Mag.<sup>a</sup> Barbara Pedroso de Vasconcelos, MA (Mitarbeiterin der Servicestelle Gleichbehandlung und Antidiskriminierung), MMag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Doris Winkler-Hofer (Landesvolksanwältin) und Mag.<sup>a</sup> Isolde Kafka (Leiterin der Servicestelle Gleichbehandlung und Antidiskriminierung)

# 5. Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung

## 5.3. Josefitreffen

### Vernetzung

Unter der Schirmherrschaft der Arbeiterkammer Tirol finden mehrmals im Jahr Vernetzungstreffen aller Systempartner im Sozial- und Behindertenbereich statt. Die Treffen bieten Gelegenheit, sich zu aktuellen Themen auszutauschen, Neuerungen zu erfahren, gemeinsame Aktionen zu planen und Vorträge zu bestimmten Fragen zu hören. Neben politischen Verantwortungsträger:innen werden auch immer wieder andere Funktionsträger:innen wie Universitäts- und Hochschulvortragende sowie Einrichtungsleitungen zu Vorträgen oder Diskussionen eingeladen.

### Zusammenarbeit

Die regelmäßigen Treffen unterstützen sicher auch die enge Zusammenarbeit bei der Abwendung von Delogierungen, bei der Sammlung von Finanzhilfen für Hilfesuchende und sie bieten eine gute Gelegenheit für Wissenstransfer, wenn die für eine Förderung zuständige Einrichtung von der Abwicklung dieser Förderung berichtet. Diese Plattform ist auf jeden Fall eine Bereicherung für die Tiroler Soziallandschaft.



Bildnachweis: AK Tirol

Gruppenfoto Josefitreffen

## 5.4. 35 Jahre Tiroler Landesvolksanwalt – eine Erfolgsgeschichte im Dienste der Bürger:innen

### Jubiläum

1989 wurde mit Dr. Helmuth Tschiderer der erste Landesvolksanwalt von den Abgeordneten des Tiroler Landtages gewählt. Ihm folgten Dr. Johannes Pezzei (1999–2004), Dr. Josef Hauser (2004–2016) und Mag.<sup>a</sup> Maria Luise Berger (2016–2022).

Im Berichtsjahr jährte sich das Bestehen der Einrichtung des Tiroler Landesvolksanwaltes als Organ des Tiroler Landtages zum 35. Mal. In dreieinhalb Jahrzehnten konnten 150.000 Kontaktaufnahmen und über 700 Sprechtage verzeichnet werden.

Dieses Jubiläum wurde mit einer kleinen Feier begangen und der Anlass für eine verstärkte Medienarbeit genutzt.



Bildnachweis: Tiroler Landtag/Christa Eder

v.l.: MMag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Doris Winkler-Hofer (Landesvolksanwältin), Mag.<sup>a</sup> Sophia Wildauer (Stellvertreterin), Mag. Kristof Widhalm (Behindertenanwalt) und Sonja Ledl-Rossmann (Landtagspräsidentin)

# 5. Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung

## 5.5. Kontakte im In- und Ausland

### 5.5.1. Volksanwaltschaft des Bundes



Bildnachweis: Volksanwaltschaft Photo Simons

v.l.: Volksanwalt Mag. Bernhard Achitz, Volksanwältin Gaby Schwarz und Volksanwältin MMag.<sup>3</sup> Elisabeth Schwetz

#### **enge Kooperation**

Es besteht eine enge Zusammenarbeit mit der Volksanwaltschaft des Bundes, deren Sprechtag in Tirol im Haus der Anwaltschaften stattfinden. Oftmals ist Bürger:innen unklar, dass ihr Anliegen eine Bundesbehörde betrifft, in diesen Fällen wird dieses der Volksanwaltschaft übermittelt. Umgekehrt werden auch Menschen von der Volksanwaltschaft zuständigkeithalber an die Landesvolksanwältin weitergeleitet.

Mit der Umsetzung des UN-Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT) sowie den Regelungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) wurde der Volksanwaltschaft und den von ihr eingesetzten Kommissionen die Aufgabe übertragen, präventiv staatliche und private Einrichtungen zu überprüfen, in denen es zum Entzug oder zur Beschränkung der Freiheit kommen kann.

Zum Themenbereich OPCAT gibt es eine Kooperation mit der Leiterin der Kommission 1 der Volksanwaltschaft, Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Verena Murschetz, LL.M.

## 5.5.2. Treffen mit Landtagsdirektion und Landesrechnungshof

Erstmals fand im November 2024 auf Einladung von Frau Landtagspräsidentin Sonja Ledl-Rossmann ein Vernetzungstreffen mit den Mitarbeiter:innen der Landtagsdirektion und des Landesrechnungshofes statt.

## 5.5.3. Besuch Berliner Petitionsausschuss

Im Juni 2024 fand gemeinsam mit der Leiterin der Servicestelle für Gleichbehandlung und Antidiskriminierung Frau Mag.<sup>a</sup> Isolde Kafka ein Austausch mit dem Petitionsausschuss des Berliner Landtages statt.



Bildnachweis: Berliner Petitionsausschuss

Austausch mit dem Berliner Petitionsausschuss

## 5.5.4. International Ombudsman Institute (IOI)

### **Mitgliedschaft**

Seit 2024 besteht eine Mitgliedschaft der Landesvolksanwältin beim IOI. Das IOI ist eine Vereinigung zur Vernetzung unabhängiger Verwaltungskontrollorgane auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene und hat über 200 Mitglieder aus 100 Staaten weltweit. Sein Sitz ist seit 2009 bei der Volksanwaltschaft des Bundes in Wien. Arbeitsschwerpunkt war zuletzt unter anderem eine stärkere Vernetzung des IOI mit UN-Organisationen, wobei als übergeordnetes Ziel der Schutz und die Förderung von Menschenrechten steht.

Das IOI fördert seine Mitglieder mit regelmäßigen Fortbildungsangeboten. Außerdem wird eine Publikationsreihe von Best-Practice-Papers herausgegeben.

## 6. Anerkennung und Schlusswort

Durch ein kontinuierliches Miteinander war es möglich, die Herausforderungen des vergangenen Jahres erfolgreich zu bewältigen. Daher möchte ich die Gelegenheit wahrnehmen, meinen aufrichtigen Dank auszusprechen.

Ein herzlicher Dank gilt zunächst unserer Frau Landtagspräsidentin Sonja Ledl-Rossmann, den Damen und Herren Abgeordneten zum Tiroler Landtag, der Frau Landtagsdirektorin und allen Mitarbeiter:innen der Landtagsdirektion, dem Herrn Landeshauptmann, den Mitgliedern der Landesregierung, der Direktorin des Landesrechnungshofes, dem Herrn Landesamtsdirektor und der Frau Landesamtsdirektor-Stellvertreterin, den Bezirkshauptleuten und den Abteilungsvorständ:innen.

Ein besonderes Dankeschön geht an alle Mitarbeiter:innen bei den verschiedenen Behörden, die mit großem Einsatz, Fachwissen und hohem Verantwortungsbewusstsein ihre Aufgaben erfüllen und bei unseren Anfragen hilfsbereit zur Verfügung stehen. Ihre tägliche Arbeit, die oft im Hintergrund stattfindet, ist die Grundlage für das Funktionieren unseres Gemeinwesens und dafür, dass die Anliegen der Bürger:innen Gehör finden und fair behandelt werden. Die konstruktive Zusammenarbeit und die Bereitschaft, sich den Anliegen der Menschen mit Offenheit und Tatkraft zu widmen, haben entscheidend dazu beigetragen, dass wir gemeinsam viele Herausforderungen bewältigen und wichtige Fortschritte erzielen konnten.

Insbesondere möchte ich allen Gemeinden für ihre kontinuierliche Unterstützung danken. Ihr Anspruch, die Belange der Menschen vor Ort ernst zu nehmen und verschiedenste Interessen zu berücksichtigen, ist wesentlich für die Stärkung der regionalen Strukturen und das Vertrauen in die Verwaltung.

Schließlich möchte ich meinem großartigen Team meinen ganz besonderen Dank aussprechen. Ohne den unermüdlichen Einsatz und das oft außerordentliche Engagement eines jeden und einer jeden Einzelnen wäre eine erfolgreiche Arbeit nicht möglich. Das Fachwissen, die Geduld und die Menschlichkeit aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ermöglichen es, dass wir jeden Tag unserem Auftrag gerecht werden können.

Ich bin überzeugt, dass nur durch diese enge Zusammenarbeit auf allen Ebenen weiterhin positive Veränderungen zum Wohl der Bevölkerung möglich sind.



Innsbruck, im April 2025  
MMag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Doris Winkler-Hofer  
Landesvolksanwältin





## **Landesvolksanwältin von Tirol**

Innsbruck – Meraner Straße 5

Telefon: +43 (0) 512 508 3052 und 0800 100 301 kostenfrei

E-Mail: [buerolva@tirol.gv.at](mailto:buerolva@tirol.gv.at) □ [www.tirol.gv.at/landtag/landesvolksanwaeltin](http://www.tirol.gv.at/landtag/landesvolksanwaeltin)